



Mitteilungsblatt

Gemeinde Rechthalten

Ausgabe Nr. 4
Dezember 2025



Gemeindeverwaltung

Im Dorf 21
Postfach 3
1718 Rechthalten
Tel. 026 418 22 37

www.rechthalten.ch
gemeinde@rechthalten.ch

Schalteröffnungszeiten:

Mo – Fr	09.00 – 11.00
Mo	14.00 – 18.00
Di – Do	14.00 – 17.00
Fr	14.00 – 16.00
Vor Feiertagen wie Freitag	

Inhaltsverzeichnis

1. BEKANNTMACHUNGEN DES GEMEINDERATES	3
Aktuelles aus dem Gemeinderat	3
Gemeindeverwaltung – Öffnungszeiten und Feiertage	4
Winterdienst in der Gemeinde Rechthalten	5
Vor 50 Jahren – Leben, Arbeit, Familie und Landschaft in Rechthalten.....	6
Neuzüge	8
Zivilstandsnachrichten	8
Zivilstandsdokumente.....	9
Betreibungsregisterauszug	9
Strafregisterauszug bestellen	9
Amtsblatt des Kantons Freiburg – kostenlos online lesen	9
Identitätskarte (ID) und Pass	10
Einwohnerkontrolle – Umzug, Wegzug, Zuzug, Wochenaufenthalt	11
Trinkwasser - Informationen.....	12
Trocken bleiben trotz Starkregen – so schützen Sie Ihren Keller	13
Abstimmungstermine	15
Stipendiengesuche 2025/2026	15
Neue Steuerpflichtige – Eintritt ins Berufsleben.....	15
Steuerwissen für Jugendliche – www.steuern-easy.ch	16
Kehrichtabfuhr – Weihnachtsbäume.....	17
Karton- / Papiersammlungen.....	17
Häcksdienst.....	18
Amicus Hundedatenbank – ab 2026 ePetCard	18
Landwirtschaftliche Arbeiten angrenzend an Gemeindestrassen	18
Veranstaltungskalender - www.rechthalten.ch	19
2. SCHUL-INFORMATIONEN	20
Schul- und Ferienplan	20
Bibliothek – Öffnungszeiten.....	21
3. GENERATIONEN PLATTFORM	22
Zäme ässe	22
Pro Senectute – Weihnachtstische	23
Pro Senectute – Hilft Ihnen bei der Steuererklärung.....	24
Essen im / vom Pflegeheim Aergera	25
4. VERSCHIEDENE MITTEILUNGEN	25
Mütter- und Väterberatung	25
Neues Abrechnungssystem der Arbeitslosenversicherung.....	26
Prämienverbilligung Krankenkasse 2026	27
Volkskalender 2026	31
Gesetz Familien-Ergänzungsleistungen - Familienshalter Sense-Oberland	32
Notaufnahmen HFR / Medizinische Permanence Freiburg.....	32
Defikarte.ch – Defibrillator in der Nähe finden.....	33
TPF Linie 127 - Fahrplan ab dem 14. Dezember 2025.....	33
Bfu - Sichtbar im Strassenverkehr – Sichtbarkeit schützt vor Unfällen.....	37
Eppis üs alte Zytte.....	38
Nützliche Telefonnummern	43



Liebe Rechthaltnerinnen und Rechthaltner

Die Legislatur 2021 - 2026 geht mit grossen Schritten ihrem Ende entgegen. Am 8. März 2026 finden schon wieder Neuwahlen statt.

Ich bin der Überzeugung, dass man die ausgehende Legislatur für Rechthalten als sehr gut bezeichnen kann. Es konnten einige schöne Projekte realisiert werden. Die Steuern wurden gesenkt. Die Finanzkennzahlen der Gemeinde Rechthalten sind gut und der Steuerpotentialindex unserer Gemeinde erfuhr eine überdurchschnittliche Steigerung gegenüber den anderen Gemeinden des Sensebezirks. In den letzten Jahren wurden auch mehrere langjährige Mitarbeitende der Gemeinde pensioniert. Es ist uns aber gelungen, gute, motivierte und fähige Nachfolger einzustellen. Die Gemeindeangestellten erbringen sehr gute Leistungen und der Teamgeist ist ausgezeichnet. Durch den Mehrzweckverband Sense werden wir auch künftig in der Lage sein, die gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen. Die jährlichen Kostensteigerungen im Gesundheitswesen und bei der Bildung bleiben aber eine grosse Herausforderung und können von den einzelnen Gemeinden nur wenig beeinflusst werden.

Ich kann aber durchaus mit einem gewissen Stolz sagen, dass die Gemeinde Rechthalten gut für die Zukunft aufgestellt ist.

Anders sieht die geopolitische Lage aus. Obwohl schon am Anfang der Legislatur die ganze Welt unter der Pandemie litt und kurz darauf auch noch der schreckliche Krieg in der Ukraine ausbrach, ist es noch schlimmer geworden.

An die 140 Kriege oder bewaffnete Konflikte tobten zurzeit auf der Welt. Diese Kriege, sowie andere Katastrophen wie Hungersnöte und Klimawandel haben zur Folge, dass zurzeit etwa 122 Millionen Menschen, so viele wie noch nie zuvor, auf der Flucht sind und oft unermessliches Leid erdulden müssen. Das wird auch für uns zu einer grossen Herausforderung werden.

Trotz allem haben wir aber das Privileg dort zu wohnen, wo es sich gut leben lässt. Dies ist keine Selbstverständlichkeit, sondern nur durch das Engagement aller möglich. Ich möchte mich an dieser Stelle herzlich bei allen Freiwilligen bedanken, die sich in unserer Gemeinde und in den Vereinen für das Wohl der Mitmenschen einsetzen. Gleichzeitig rufe ich alle auf, sich weiterhin zu engagieren, sei es politisch im Gemeinderat oder in den verschiedenen Kommissionen, oder eben in den Vereinen, welche unser gesellschaftliches Leben bereichern.

Im Namen des Gemeinderates wünsche ich der ganzen Bevölkerung frohe Weihnachten und für das neue Jahr alles Gute, viel Glück, Freude, Erfolg, Zufriedenheit und vor allem gute Gesundheit. Möge das neue Jahr alle eure Wünsche erfüllen und uns allen Frieden, Zusammenhalt und Hoffnung bringen.

Hugo Schuwey, Ammann

1. Bekanntmachungen des Gemeinderates

Aktuelles aus dem Gemeinderat

Der Gemeinderat

genehmigt:

- den bereinigten und priorisierten Investitionsplan 2026-2030 sowie die Investitionsrechnung 2026
- das Budget 2026 (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung)
- den Finanzplan 2026-2030
- die Traktandenliste der Gemeindeversammlung vom 24. November 2025
- den Kauf des Updates «Kreditoren & Workflow» für die Gemeinde-Software G6
- den Entwurf der neuen Vereinbarung zwischen den Trägergemeinden und dem Tageselternverein TEVS
- die formellen Änderungen und Präzisierungen in der Vereinbarung der Aktionäre der Senseera Gesundheit AG
- das neue Besoldungsreglement für Gemeinderäte

vergibt:

- die Arbeiten für die Wegerweiterung zum Reservoir Bergli an die Firma BBP Baugeräte GmbH
- die Arbeiten für den Einbau des Wappens im Rahmen der Neugestaltung des Eingangsbereichs beim Gemeindehaus an die Firma Creabeton Matériaux SA sowie an die Firma Malerei Daniel Beyeler

nimmt Stellung:

- zum Gesetzesvorentwurf zur Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 2. Dezember 2008 der Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt RIMU
- zur Vernehmlassung zur Änderung des Energiegesetzes (EnGe) der Volkswirtschafts- und Berufsbildungsdirektion VWBD
- zur Vernehmlassung zur Gesamtrevision über das Gesetz über die Berufsbildung (BBiG) der Volkswirtschafts- und Berufsbildungsdirektion VWBD
- zur Vernehmlassung zum Vorentwurf der Sozialhilfeverordnung (SHV) der Direktion für Gesundheit und Soziales GSD
- zur Konsultation des Amtes für Mobilität MobA in Bezug auf die Studie «Busnetz Sensebezirk»
- zur Vernehmlassung zum Entwurf der Verordnung über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (PAFV) der Direktion für Gesundheit und Soziales GSD
- zur Vernehmlassung des Gesetzes über die Amtssprachen und die Förderung der Zweisprachigkeit der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft ILFD
- im Rahmen der Anhörung im Plangenehmigungsverfahren im Asylbereich nach Art. 8 ff. VPAG des Generalsekretariats des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes EJPD

nimmt Kenntnis:

- von der Stellungnahme des Freiburger Gemeindeverbands FGV vom 8. September 2025 an die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt RIMU zur Teilrevision des Gewässergesetzes (GewG)
- vom Bericht des Laboratoriums des LSVW zur Wasseranalyse vom 16. September 2025
- vom Informationsschreiben des Mehrzweckverbandes Sensebezirk betreffend weiteres Vorgehen in Bezug auf eine regionale Trinkwasserversorgung
- von folgenden Protokollen: der Arbeitsgruppensitzung Neubau Pumpwerk Spitz und Sanierung Quellen Matte, der Strassenkommissionssitzung, der Gemeindebautenkommissionssitzung, der Sportkommissionssitzung, der Friedhofskommissionssitzung, der Umweltschutzkommissionssitzung, der Wasserkommissionssitzung, der Kulturkommissionssitzung, der Alterskommissionssitzung, der Möserkommissionssitzung, der Vorstandssitzung des Mehrzweckverbandes Sensebezirk, der Delegiertenversammlung der Berufsbeistandschaft und Sozialdienst
- von der Steuerstatistik 2023

behandelte insgesamt 9 Baugesuche und 1 Meldeformular für Solaranlagen.

Gemeindeverwaltung – Öffnungszeiten und Feiertage



Während der Feiertage bleibt die Gemeindeverwaltung an folgenden Tagen geschlossen:

Mittwochnachmittag, 24. Dezember 2025

Donnerstag, 25. Dezember 2025 / Freitag, 26. Dezember 2025

Mittwoch, 31. Dezember 2025 – Gemeindeverwaltung schliesst um 16 Uhr

Donnerstag, 1. Januar 2026 / Freitag, 2. Januar 2026

Der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung wünschen allen frohe und besinnliche Feiertage und einen guten Rutsch ins neue Jahr.



Winterdienst in der Gemeinde Rechthalten

Mit den ersten Schneeflocken treffen bei der Gemeinde jeweils auch die ersten Fragen und Reklamationen zum Winterdienst ein. Auch wenn grössere Schneemengen in den letzten Jahren selten waren, möchten wir die wichtigsten Grundsätze nochmals erklären.

Wofür die Gemeinde zuständig ist

- Die Gemeinde räumt die öffentlichen Strassen, Wege, Trottoirs, Parkplätze und Plätze.
- Private Strassen, Wege und Vorplätze liegen in der Verantwortung der Eigentümerinnen und Eigentümer.

Wann geräumt wird

- Der Winterdienst wird in der Regel von 07:00 bis 21:00 Uhr geleistet.
- Bei Schneefall kann nicht überall gleichzeitig geräumt werden. Zuerst wird das Dorf bedient, anschliessend die Aussenbereiche.
- Um das ganze Gemeindegebiet einmal zu räumen, benötigt das beauftragte Unternehmen rund 3–4 Stunden.

Wichtig für alle Einwohnerinnen und Einwohner

- Fahrzeuge müssen bei Schneefall von den Gemeindeparkplätzen entfernt werden. Auch entlang der Strassen darf nicht so parkiert werden, dass Schneeräumungsfahrzeuge behindert werden.
- Schnee von privaten Hauszufahrten und Vorplätzen darf nicht auf die Strasse geschoben werden. Er ist auf dem eigenen Grundstück zu deponieren.

Anfragen und Reklamationen

Bitte richtet sämtliche Anliegen zum Winterdienst direkt an die Gemeinde per Telefon 026 418 22 37 oder per E-Mail an gemeinde@rechthalten.ch – nicht an das ausführende Unternehmen.

Sicherheit geht vor

Das Gesetz verpflichtet alle Strassenbenutzerinnen und -benutzer, ihre Fahrweise den Verhältnissen anzupassen. Mit Rücksicht, etwas Geduld und Verständnis lassen sich die Wintertage problemlos meistern.

Der Gemeinderat wünscht allen einen schönen Winter und ruhige, erholsame Spaziergänge in unserer schönen Landschaft, wenn sie mit dem eher selten gewordenen Winterkleid zugedeckt ist.

Vor 50 Jahren – Leben, Arbeit, Familie und Landschaft in Rechthalten



Familie Hans und Anna-Marie-Christina Bielmann, Tächmatt

Genau dies möchten wir, die Alterskommission und die Kulturkommission anhand einer Fotoausstellung zeigen. Dazu brauchen wir die Mithilfe der Bevölkerung von Rechthalten. Wir nehmen ab sofort Fotos, welche älter sind als 50 Jahre, entgegen. Die Fotos werden digitalisiert und umgehend wieder zurückgegeben. Besser wäre sogar, wenn uns die Fotos digitalisiert geschickt werden könnten.

Welche Fotos suchen wir?

Fotos aus dem alltäglichen Leben, Familienfotos, Hochzeitsfoto, Fotos bei der Arbeit (insbesondere auf dem Bauernhof), alte Landschaften oder bereits abgebrochene Häuser. Mit der Zurverfügungstellung der Fotos erklärt ihr euch einverstanden, diese Fotos an der Ausstellung zu präsentieren.

Schul- und Klassenfotos sind nicht mehr notwendig, da schon genügend vorhanden sind.

Die Fotoausstellung wird im Schürli stattfinden

am

**Samstag, 7. Februar 2026
von 13.30 – 17.30 Uhr**



Sigristen Haus - „Radis Huus“

Pfarrer Moritz Boschung, verstorben am 17.6.2023, hat uns viele Dias hinterlassen. Er hat jeweils Taufen, die Kommunion und Firmung während seiner Zeit 1984 – 1998 in Rechthalten fotografiert. Ein Teil dieser Fotos wird als Bilderschau den ganzen Nachmittag im unteren Raum des Schürlis gezeigt.

Eine Woche vorher, **am Freitag, 30. Januar 2026 von 8.30 – 11.00**, stehen wir im Schürli für die Digitalisierung eurer Bilder zur Verfügung. Vorher nehmen wir eure Fotos natürlich individuell zur Digitalisierung im Gemeindebüro (Fotos werden sofort digitalisiert und direkt wieder zurückgegeben) oder direkt bei Gilbert Bielmann (gilbert.bielmann@rega-sense.ch), 079 697 13 07, entgegen.



Güllenfass aus Holz - noch in den 60er Jahren gebraucht

Die Alterskommission
Die Kulturkommission

Neuzüge

Wir heissen in unserer Gemeinde willkommen:

- Bertschy Carmen, Schwarzseestrasse 18
- Cotting Nicolas, Obergässli 35
- Traina Manuela mit Koski und Gino Can, Oberdorf 26
- Zwahlen Mirjam, Oberi Goma 65

Zivilstandsnachrichten

Herzliche Gratulation zur Vermählung:

Neuhaus Julia Christine und Gangl Benjamin, Schwarzseestrasse 20,
am 25. Oktober 2025



Herzliche Gratulation zur Geburt:

Lötscher Valentin, Sohn des Lötscher Raphael und
der Bächler Andrea, Grossi Matta 32, am 29. September 2025

Schürmann Finja Maileen, Tochter des Schürmann Johny und
der Sachs Aline, Im Dorf 11, am 24. November 2025



Es sind von uns gegangen:

Aeby Felix, Pflegeheim Aergera, am 28. September 2025

Bächler Peter Alois, Unterdorf 9, am 27. November 2025



Wir sprechen den Angehörigen unser Beileid aus.

Zivilstandsdokumente

Die Bestellung von Zivilstandsdokumenten kann über den virtuellen Schalter des Kantons Freiburg (www.fr.ch/bestellen) erfolgen.

Betreibungsregisterauszug

Ein Betreibungsregisterauszug kann ebenfalls über den E-Government-Schalter (www.fr.ch/bestellen) angefordert werden. Die Kosten betragen CHF 18 und können direkt mit Visa, Mastercard, PostFinance Card oder Twint bezahlt werden.

Frist: Falls die Anfrage allen Anforderungen entspricht, ist der Auszug bei einer Bestellung bis 15.00 Uhr noch am gleichen Werktag im E-Government-Schalter abrufbar.

Strafregisterauszug bestellen

Der schweizerische Strafregisterauszug kann auf der Webseite des Bundesamts für Justiz <https://www.strafregister.admin.ch> oder am Postschalter bestellt werden kann.



Vorsicht bei der Bestellung eines Strafregisterauszugs im Internet

Das Strafregister hat vermehrt Meldungen erhalten über Täuschungen bei der Bestellung von Strafregisterauszügen im Internet. Aktuell werden auf folgenden Seiten Täuschungshandlungen begangen:

- <https://www.strafregisterauszug.info/>
- <https://www.strafregister-online.info/>
- <https://www.meinauszug.ch>
- <https://www.e-Strafregisterauszug.ch>

Amtsblatt des Kantons Freiburg – kostenlos online lesen

Seit dem 1. Januar 2024 kann die digitale Version des Amtsblattes des Kantons Freiburg kostenlos online auf der Webseite www.abl.fr.ch konsultiert werden. Das Archiv führt jeweils die Ausgaben der letzten drei Monate.

Identitätskarte (ID) und Pass

Die Identitätskarte kann bei der Wohnsitzgemeinde beantragt werden. Der biometrische Pass, das Kombiangebot oder ein Notpass können ausschliesslich beim Amt für Bevölkerung und Migration BMA in Granges-Paccot bestellt werden.

Ausweis	Erwachsene	Kinder	Gemeinde	BMA
Pass	CHF 145.00	CHF 65.00		✓
Identitätskarte	CHF 70.00	CHF 35.00	✓	✓
Kombiangebot	CHF 158.00	CHF 78.00		✓
Gültigkeit	10 Jahre	5 Jahre		

Notpass	CHF 100.00	Gültigkeit: eine Reise oder maximal 1 Jahr	BMA
---------	------------	--	-----

Antrag Identitätskarte bei der Gemeindeverwaltung

Wer eine ID beantragen will, muss persönlich vorbeikommen. Unmündige (bis zum Alter von 18 Jahren) und entmündigte Personen müssen persönlich und in Begleitung ihres gesetzlichen Vertreters erscheinen. Im Fall einer aussergewöhnlichen Abwesenheit des gesetzlichen Vertreters muss die unmündige oder entmündigte Person eine schriftliche Befugnis ihres gesetzlichen Vertreters vorweisen. Bei getrennt lebenden oder unverheirateten Eltern ist die Anwesenheit beider Elternteile oder die unterzeichnete [Einwilligungserklärung](#) mit Ausweiskopie des abwesenden Elternteils erforderlich.

Welche Dokumente muss man mitbringen?

Alte Identitätskarte zur Annahme. Bei Verlust die Verlustanzeige (Polizei)

Foto

Aktuelles Passfoto Format 35 x 45 mm

Wichtig: Gesichtshöhe mind. 29 mm, max. 34 mm; Abstand zum oberen Rand mindestens 5 mm Frontalaufnahme; Kopfhaltung gerade; Mund geschlossen; neutraler Gesichtsausdruck; kein Seitenblick; keine Haare im Gesicht.

Wie erhalte ich ein Identitätsdokument beim Sektor Schweizerpässe - Biometrie (BMA) (Informationen des BMA gemäss Internetseite)



Eine Terminvereinbarung ist – unter Vorbehalt eines Notfalles – obligatorisch!
Termin unter www.ch-edoc-passantrag.admin.ch/#/antraggesuch
oder rufen Sie [026 305 15 26](tel:0263051526) an.

- Sie füllen den Antrag aus und vereinbaren einen Termin auf der Website (s. oben). Einfachster und schnellster Schritt.
- Sie vereinbaren einen Termin telefonisch unter 026 305 15 26. Mögliche Wartezeit, da Leitung oft überlastet ist.

Voraussetzungen

- Schweizer Staatsangehörigkeit
- Minderjährige müssen von einem gesetzlichen Vertreter begleitet werden

Sie haben die Möglichkeit, die Identitätskarte und den Pass mit einem Vorzugspreis im gleichen Verfahren zu erneuern.

Mitzubringende Dokumente

- Alter Pass und/oder alte Identitätskarte zur Annullierung.
- Es sind keine Fotos mitzubringen, diese werden vor Ort erstellt.

Lieferfrist

- Die Zustellungsfrist beträgt maximal 10 Werkstage.

Die Bezahlung erfolgt vor Ort per Karte (Debit, Kredit, Postcard) oder in bar.

Öffnungszeiten:

- Montag bis Freitag: 08.00 Uhr – 11.30 Uhr und 14.00 Uhr – 17.00 Uhr
Mittwoch: 07.30 Uhr – 18.00 Uhr
Samstag/Sonntag: geschlossen

Einwohnerkontrolle – Umzug, Wegzug, Zuzug, Wochenaufenthalt

Wir machen darauf aufmerksam, dass es **gesetzlich vorgeschrieben** und für die Führung der Einwohnerkontrolle und des Stimmregisters notwendig ist, sämtliche **Zuzüge, Wegzüge, Adressänderungen und Wochenaufenthalte** zu melden (Art. 5 ff. des Gesetzes über die Einwohnerkontrolle vom 23.05.1986).

- **Jeder Zuzug und Wegzug** ist der Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde innerhalb von **14 Tagen** zu melden. Zuzüger haben den Heimatschein, das Familienbüchlein sowie eine Kopie der Krankenkassenpolice mitzubringen. Wegzüger holen ihren Heimatschein ab und geben uns die Wegzugsadresse bekannt.
- **Jede Identitäts- oder Adressänderung** ist **innert 30 Tagen zu melden**. Dies gilt auch für im gleichen Haushalt lebende minderjährige Kinder oder für Umzüge innerhalb der Gemeinde oder eines Gebäudes.
- **Wochenaufenthalter sind verpflichtet, einen Heimatausweis zu hinterlegen**. Dieser ist bei der Wohnsitzgemeinde zu beziehen und vor Ablauf der Gültigkeit ebenfalls bei der Wohnsitzgemeinde zu erneuern.

Trinkwasser - Informationen

Rechtsgrundlage:

Art. 5 Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen vom 16.12.2016 (Stand 01.07.2020).

Rechthalten bezieht das Trinkwasser (Quellwasser) aus Passelb, Giffers und Brünisried und versorgt damit die Bevölkerung von Rechthalten und St. Ursen. Die Bezugsmenge wird grösstenteils ins Reservoir Bergli gepumpt und von da in die Versorgungsleitungen eingespeist.

- Trinkwasser von Passelb, Käserliwasser (ca. 105'000 m³/Jahr)
- Trinkwasser von Giffers, Flüelismatta (ca. 67'000 m³/Jahr)
- Trinkwasser von Brünisried (10'000 m³/Jahr)

Kontrollprobenahme vom 16.09.2025

Das Trinkwasser von Rechthalten wurde durch das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (LSVW) analysiert.

Alle Proben entsprachen den untersuchten chemischen und mikrobiologischen Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung.

Die Gesamthärte des Trinkwassers ist unterschiedlich - von 18,8 bis 31,5 franz. Härtegrade - was einem mittelharten bis ziemlich harten Wasser entspricht.

Der Nitratgehalt liegt zwischen 3 bis 18 mg/l, je nach Wasserherkunft. Der Normwert darf maximal 40 mg/l betragen.

Behandlung:

Alles verteilte Wasser ist UV behandelt.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Gemeindeverwaltung oder der zuständige Ressortchef gerne zur Verfügung.

Gemeindeverwaltung Rechthalten (026 418 22 37)
Ressortchef: Roland Baeriswyl (079 217 05 33)



WICHTIGER HINWEIS

Wir bitten alle, die Wasserzähler periodisch zu kontrollieren, damit Leitungslecks sofort behoben werden können.

Trocken bleiben trotz Starkregen – so schützen Sie Ihren Keller

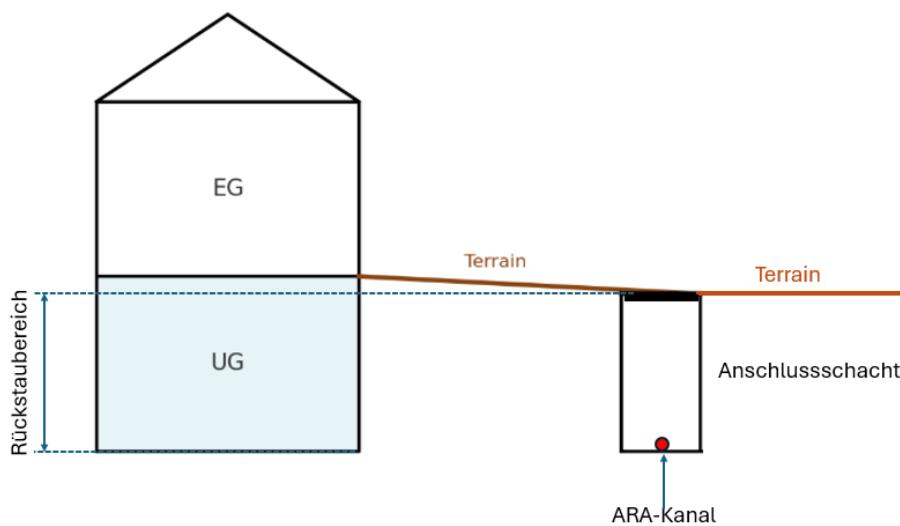
Immer häufiger kommt es zu Starkregen – auch bei uns. Dann kann es passieren, dass Abwasser nicht mehr wie gewohnt abfließt, sondern zurück ins Haus drückt. Besonders gefährdet sind Keller. Mit ein paar einfachen Massnahmen lassen sich Schäden vermeiden.

Normalerweise fliesst das Abwasser zuverlässig von den Häusern über die Hausanschluss-Kanalisierung in den Anschlusschacht des Hauses. Von dort fliesst es über das öffentliche Kanalnetz zur Kläranlage nach Marly.

Doch bei extremem Regen kann es passieren, dass die Kanalisation überlastet ist. In solchen Momenten steigt das Wasser im Kanal und im Schacht zurück – man spricht von einem Rückstau. Besonders gefährdet sind dabei Kellerabflüsse.

Was ist die Rückstauebene?

Bei starken Niederschlägen kann das Abwasser im Schacht bis zu einer bestimmten Höhe zurücksteigen – das ist die sogenannte Rückstauebene. Alle Räume unterhalb dieser Höhe – meist der Keller – sind gefährdet.



- Rechts der Anschlusssschacht, der mit dem ARA-Kanal verbunden ist
- Bei Überlastung steigt das Wasser im Schacht bis zur Rückstauebene zurück.
- Liegen Kellerabflüsse tiefer als diese Ebene, läuft Abwasser zurück ins Gebäude.
- Nur Rückschlagklappen oder Hebeanlagen verhindern, dass das Wasser ins Haus eindringt.

Warum ist das wichtig?

Ein Rückstau kann Schäden verursachen: Abwasser im Keller beschädigt Böden, Möbel und Geräte und bringt hygienische Probleme mit sich. Mit einfachen Massnahmen lassen sich diese Schäden verhindern: dem Einbau einer Rückschlagklappe oder einer Abwasserhebeanlage.

Die Lösungen: Rückschlagklappen und Abwasserhebeanlagen

Rückschlagklappe: wirkt wie ein Ventil. Das Abwasser fliesst normal ab, bei Rückstau schliesst die Klappe automatisch und verhindert das Eindringen ins Haus. Sie eignet sich besonders für einzelne Kellerabläufe oder kleine Installationen unterhalb der Rückstauebene.

Abwasserhebeanlage: sinnvoll, wenn mehrere Abflüsse oder ein WC unterhalb der Rückstauebene liegen. Sie sammelt das Abwasser in einem Behälter und pumpt es aktiv über die Rückstauebene hinaus in die Kanalisation. Damit sind auch stark genutzte Untergeschosse zuverlässig geschützt.

Kosten-Nutzen

Eine Rückschlagklappe kostet je nach Ausführung zwischen 200–1'500 Franken (plus Einbau). Eine Abwasserhebeanlage wird idealerweise beim Hausbau eingeplant, ein nachträglicher Einbau ist aber möglich. Die Kosten hängen stark von den baulichen Gegebenheiten ab und beginnen bei einigen tausend Franken.

Im Vergleich dazu entstehen bei einem Rückstau schnell erhebliche Schäden – ganz abgesehen vom Aufwand für Reinigung und Sanierung.

Wer ist verantwortlich?

Die Gemeinde sorgt für die Hauptkanalisation – aber den Schutz im eigenen Haus müssen die Eigentümer selbst sicherstellen. Jeder Hauseigentümer ist also selbst dafür verantwortlich, seine Grundstücksentwässerung zu unterhalten und zu prüfen, ob ein Rückstauschutz vorhanden ist.

Worauf sollten Sie achten?

- Prüfen Sie, ob sich in Ihrem Keller Abflüsse oder Geräte unterhalb der Rückstauebene befinden.
- Falls Sie unsicher sind, lassen Sie Ihre Anlage von einem Fachbetrieb überprüfen.
- Kontrollieren und warten Sie vorhandene Rückschlagklappen regelmässig.
- Bei Umbauten oder neuen Installationen im Keller: den Rückstauschutz unbedingt von Anfang an mit einplanen.

Warum vorsorgen?

Solche Wetterextreme treten immer öfter auf. Rückstauschutz bedeutet Sicherheit für Ihr Zuhause.

Fazit

Gemäss Reglement der Gemeinde Rechthalten vom 12. Dezember 2022 über die Beseitigung und Reinigung von Abwasser (Abwasserreglement) ist es Aufgabe der Hauseigentümer, Keller und Untergeschosse mit der richtigen Technik zuverlässig vor Rückstau zu schützen.

Art. 8 Feinerschliessung, Abs. 5:

„Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit geeigneten Rückschlagklappen zu versehen. Der Rückstaubereich liegt 20 cm über der Oberkante des Sammelkanals ($Z = 10$ Jahre).“

Wer vorsorgt, vermeidet Schäden und Kosten – und sorgt dafür, dass der Keller auch bei Starkregen trocken bleibt.

Bei Fragen wenden Sie sich an den verantwortlichen Gemeinderat:

Roland Baeriswyl

079 217 05 33

Abstimmungstermine

Abstimmungstermine im 2026:

08.03.2026	Eidg. Abstimmung und Gemeinderatswahlen
29.03.2026	Reserve 2. Wahlgang Gemeinderatswahlen
14.06.2026	Eidg. Abstimmung
27.09.2026	Eidg. Abstimmung
29.11.2026	Eidg. Abstimmung



Stipendiengesuche 2025/2026

Die Kompetenz und die Verantwortung im Bereich der Ausbildungsbeiträge liegen ausschliesslich beim Kanton. Die Stipendiengesuche von Personen in Ausbildung sind daher direkt beim Amt für Ausbildungsbeiträge einzureichen.

Fristen für das Ausbildungsjahr 2025/2026

Im 1. Semester, spätestens bis 28. Februar 2026. Nach dieser Frist wird der Betrag nur für ein Semester ausgerichtet.

Ende der Frist: 4. Mai 2026

Für die Gesuche muss das amtliche Formular verwendet werden, und sie müssen im Verlauf des 1. Semesters des Ausbildungsjahrs eingereicht werden. Es ist möglich, das Formular elektronisch (<https://www.fr.ch/de/bildung-und-schulen/stipendien-und-studiendarlehen/gesuch-um-ein-stipendium>) auszufüllen, aber es muss weiterhin per Post eingesandt werden. Die nötigen Unterlagen sind beizulegen. Das Gesuch kann ebenfalls auf unserer Homepage heruntergeladen werden.

Neue Steuerpflichtige – Eintritt ins Berufsleben

Neue Steuerpflichtige, die ins Berufsleben eintreten, unterstehen bei Beginn ihrer Steuerpflicht der Gegenwartsbesteuerung. Davon betroffen sind:

- Alle Personen, die erstmals eine Erwerbstätigkeit aufnehmen
- Personen, die von einem anderen Kanton oder vom Ausland herkommen
- Lehrlinge und Studenten, bei Neueinstieg ins Berufsleben, d.h. nach abgeschlossener Ausbildung
- Wiedereinstieg ins Berufsleben

Diese neuen Steuerpflichtigen haben bei Eintritt ins Erwerbsleben unbedingt Meldung an die Gemeinde zu machen. Wir werden dann besorgt sein, dass die betroffenen Personen entsprechende Anzahlungen leisten können. Nur so kann man unliebsamen Steuernachzahlungen vorbeugen.



Steuerwissen für Jugendliche



Mach's fertig bevor es dich fertig macht.

Steuererklärung auf dem Tisch und keine Ahnung?!

Besuche www.steuern-easy.ch



Dort findest du:

- Nützliche Tipps
- Eine Interaktive Steuererklärung
- und vieles mehr...

Jetzt online

www.steuern-easy.ch



Kehrichtabfuhr – Weihnachtsbäume

In Absprache mit der Kevag AG können die Weihnachtsbäume bis am 12. Januar 2026 mit dem ordentlichen Kehricht entsorgt werden.



Karton- / Papiersammlungen

Kartonsammlung (Sammelstelle Stadtgasse):

- 06./07. Januar 2026
- 03./04. Februar 2026
- 03./04. März 2026
- 31. März/01. April 2026

Karton muss flach gefaltet oder gebündelt sein.

Ohne Plastikfolie, Styropor, PVC und Sagex; ohne Kunststoffteile (Henkel, Klebebänder, usw.)

Papiersammlung (Sammelstelle Entemoos):

- 09./10. Januar 2026
- 06./07. März 2026

Das Altpapier kann jeweils am Freitag ab 16.30 Uhr bis 18.30 Uhr und am Samstag von 8.00 bis 11.00 Uhr beim Sportplatz Entemoos abgegeben werden. Wir bitten Sie höflich, unbedingt die angegebenen Zeiten einzuhalten. Das Öffnen des Containers durch Unbefugte ist strengstens verboten (Unfallgefahr)!

Bitte geben Sie Ihr Papier ausschliesslich lose oder zusammengebunden und ohne Karton ab.
Papiertragetaschen und Futtersäcke können nicht angenommen werden, weil diese aus minderwertigem Papier bestehen und die Rückvergütung vermindern.

Häckseldienst

Der nächste Häckseldienst wird am 24./25. März 2026 stattfinden. Nähere Informationen mit einem Anmeldetalon erfolgen wie üblich mit einem Flugblatt.

Amicus Hundedatenbank – ab 2026 ePetCard

Änderungen ab Januar 2026



Ab Januar 2026 wird die bisherige physische PetCard abgeschafft. Bei Neuregistrierungen von Hunden versendet Amicus weiterhin eine Registrierungsbestätigung per Post. Als kostenlose Alternative zur physischen PetCard wird die digitale ePetCard in der neuen Applikation animundo eingeführt.

Registrierungspflicht

Alle in der Schweiz wohnhaften Hundehaltenden müssen in der nationalen Hundedatenbank Amicus registriert sein.

Sie sind bereits Hundehalter. Was ist ab 2026 neu für Sie?

Wenn Sie bereits einen Hund besitzen, können Sie diesen wie bisher über www.amicus.ch verwalten oder alternativ die kostenlose Applikation animundo nutzen. Sobald Sie dort Ihr Amicus-Konto verbinden, können Sie Ihre registrierten Hunde einsehen, Weitergabe (z.B. Verkauf oder Schenkung), Übernahme (z.B. Kauf oder Geschenk) und Tod Ihres Hundes melden, sowie Vermisstmeldungen verwalten. Die bisherige PetCard kann nicht mehr nachbestellt werden, sondern steht Ihnen als elektronische ePetCard auf animundo zur Verfügung. Zudem bietet animundo weitere zahlreiche praktische Funktionen rund um Ihr Haustier. Weitere Informationen finden Sie unter www.animundo.ch.

Landwirtschaftliche Arbeiten angrenzend an Gemeindestrassen

Strassenverschmutzung reinigen

Es ist unumgänglich und verständlich, dass bei nasser Witterung beim Ausfahren von Feldern die Straßen verschmutzt werden. Die Verursacher werden gebeten, die Straßen anschliessend zu reinigen.

Sollte es unumgänglich sein, Kühe über oder entlang der Strasse zur nächsten Weide oder in den Stall bringen zu müssen, bitten wir darum, die verschmutzte Strasse jeweils sofort wieder gründlich zu reinigen.

Veranstaltungskalender - www.rechthalten.ch

Die aktuelle Version finden Sie auf unserer Homepage. Nachstehend ein Auszug:

Datum	Name	Lokalität	Organisator
19.12.2025 - 03.01.2026	Theater Rechthalten	Mehrzweckhalle Rechthalten	Theater Rechthalten
09.01.2026 24.01.2026	- Theater Weissenstein / Rechthalten	Zentrum Weissenstein	Theatergruppe Weissenstein
31.01.2026	1. Jodlerkonzert Echo vom Bärgli	Turnhalle	Jodlerklub Echo vom Bärgli
31.01.2026	2. Jodlerkonzert Echo vom Bärgli	Turnhalle	Jodlerklub Echo vom Bärgli
07.02.2026	Fotoausstellung vor 50 Jahren in Rech- thalten	Schürli	Alterskommission Kulturkommission
28.03.2026	Jahreskonzert	Turnhalle	Musikgesellschaft Frohsinn Rechthalten
02.05.2026	Konzert Cantorama Jaun	Cantorama Jaun	Jodlerklub Echo vom Bärgli
26.06.2026 28.06.2026	- Eidg. Jodlerfest Basel 2026	Festareal	Eidg. Jodlerverband + Echo vom Bärgli
14.11.2026	Jubiläumsanlass 10 Jahre Sängerfründe Rächthaute	Mehrzweckhalle	Sängerfründe Rächhaute

2. Schul-Informationen

Schul- und Ferienplan

	2025/2026	2026/2027
Schule		27.08.2026 – 09.10.2026
Herbstferien		12.10.2026 – 23.10.2026
Schule	27.10.2025 – 19.12.2025	26.10.2026 – 18.12.2026
Weihnachtsferien	22.12.2025 – 02.01.2026	21.12.2026 – 01.01.2027
Schule	05.01.2026 – 13.02.2026	04.01.2027 – 05.02.2027
Fasnachtsferien	16.02.2026 – 20.02.2026	08.02.2027 – 12.02.2027
Schule	23.02.2026 – 02.04.2026	15.02.2027 – 25.03.2027
Osterferien	03.04.2026 – 17.04.2026	26.03.2027 – 09.04.2027
Schule	20.04.2026 – 10.07.2026	12.04.2027 – 09.07.2027
Sommerferien	13.07.2026 – 26.08.2026	12.07.2027 – 25.08.2027

	2027/2028	2028/2029
Schule	26.08.2027 – 15.10.2027	24.08.2028 – 13.10.2028
Herbstferien	18.10.2027 – 01.11.2027	16.10.2028 – 27.10.2028
Schule	02.11.2027 – 17.12.2027	30.10.2028 – 22.12.2028
Weihnachtsferien	20.12.2027 – 31.12.2027	25.12.2028 – 05.01.2029
Schule	03.01.2028 – 25.02.2028	08.01.2029 – 09.02.2029
Fasnachtsferien	28.02.2028 – 03.03.2028	12.02.2029 – 16.02.2029
Schule	06.03.2028 – 13.04.2028	19.02.2029 – 29.03.2029
Osterferien	14.04.2028 – 28.04.2028	30.03.2029 – 13.04.2029
Schule	01.05.2028 – 07.07.2028	16.04.2029 – 06.07.2029
Sommerferien	10.07.2028 – 23.08.2028	09.07.2029 – 22.08.2029

Öffnungsdaten für das Schuljahr 2025/26

Liebe Kinder, liebe Eltern

Die Schule Rechthalten verfügt über eine sehr schöne und umfangreiche Bibliothek. Zahlreiche interessante und auch neue Bücher stehen allen Leserinnen und Lesern zur Verfügung. Auch kleine Kinder, welche noch nicht in die Schule gehen und noch nicht lesen können, finden hier sehr schöne Bilderbücher und CDs. Ebenso hat es eine grosse Auswahl von Jugend- und Sachbüchern. Einmal pro Monat am Samstag und einmal am Montag ist die Bibliothek offen. Sie befindet sich im oberen Stock des Gemeindehauses.

Kinder, Jugendliche und Eltern – ein Besuch in der Bibliothek lohnt sich immer wieder.

Die Ausleihe von Büchern ist für alle kostenlos!

Folgende Öffnungszeiten sind zu beachten:

Samstag, 10 – 11 Uhr

Samstag, 10. Januar 2026
Samstag, 07. Februar 2026
Samstag, 07. März 2026

Im April geschlossen

Samstag, 02. Mai 2026
Samstag, 06. Juni 2026
Samstag, 04. Juli 2026

Montag, 15 – 16 Uhr

Montag, 12. Januar 2026
Montag, 09. Februar 2026
Montag, 09. März 2026

Montag, 11. Mai 2026
Montag, 08. Juni 2026
Montag, 06. Juli 2026

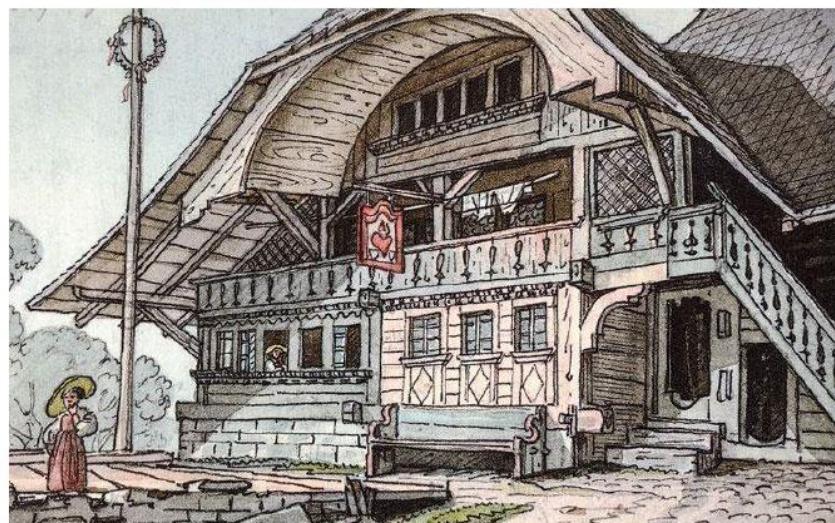
Es würde mich freuen, viele Kinder während den Öffnungszeiten antreffen zu können.

Allen wünsche ich schöne Festtage und grüsse herzlich.

Anita Bielmann

3. Generationen Plattform

Zäme ässe



DAS RESTAURANT "ZUM BRENNENDEN HERZ" AUF EINER
ZEICHNUNG VON 1820.

Am Montag: 22. Dezember 2025 (Ausnahme: nicht an einem Donnerstag)

Am Donnerstag:
29. Januar 2026
26. Februar 2026
26. März 2026
30. April 2026
28. Mai 2026
25. Juni 2026

Jeweils um 11.00 Uhr

Anmeldung bis Montag vor dem entsprechenden Donnerstag bei Valencia Schuwey
026 418 11 31

Kosten für Suppe oder Salat, Menü, kleines Dessert: CHF 19.50

Jassen ist immer möglich! Wird ein Fahrdienst benötigt, kann man sich an den PassePartout Sense (026 494 31 71) oder an die Dienste für Senioren (026 496 06 03) wenden.
Das „Zum brennenden Herz“ ist mit dem Rollstuhl zugänglich.

Christoph Fasnacht, Gemeinderat (079 766 36 79)

WEIHNACHTSTISCHE

FEIERN SIE IM SINNE DES TEILENS!



**PRO
SENECTUTE**
GEMEINSAM STÄRKER



Möchten Sie zwischen
dem 15. und 28.
Dezember einen Senior
für ein Festessen zu
Hause einladen ?

Sie sind Senior
und möchten ein
geselliges Festessen
in Ihrer Nähe
geniessen?



Informationen und Anmeldung :
Pro Senectute Freiburg
026 347 12 93 / sportetformation@fr.prosenectute.ch

Steuererklärungsdienst

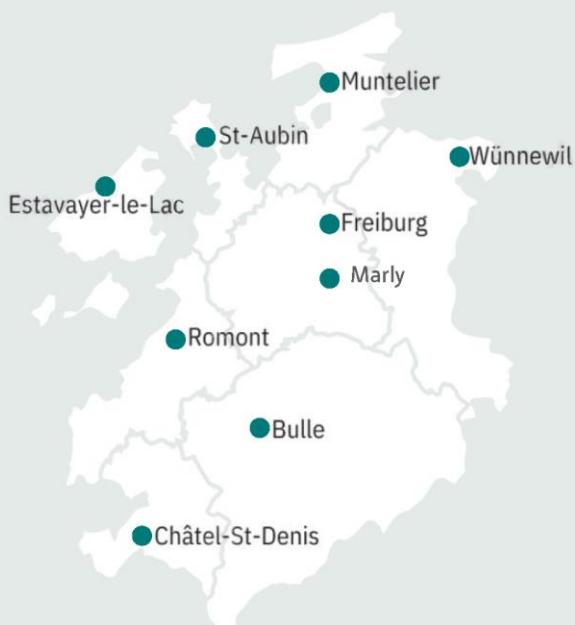
Das Ausfüllen Ihrer Steuererklärung ist oft stressig und mehr eine lästige Pflicht, als alles andere. Wenn Sie nicht wissen, welche Abzüge Sie machen sollen oder einfach Angst haben, einige zu vergessen, ist der Steuererklärungsdienst für Sie da!

Das Ausfüllen der Steuererklärung muss keine Belastung mehr sein!

Pro Senectute Freiburg bietet Ihnen die Gelegenheit, Ihre Steuererklärung vom 2. Februar 2026 bis zum 30. April 2026 in einem unserer Büros (siehe Karte unten) oder bei Ihnen zu Hause, von einem erfahrenen Freiwilligen, ausfüllen zu lassen.

Dieses Angebot richtet sich an Personen ab 60 Jahren, die im Kanton Freiburg wohnen und eine einfache Steuererklärung haben (keine Zweitimmobilien, keine Wertschriften, keine effektiven Kosten).

Das Ausfüllen einer Steuererklärung kostet CHF 65.- sofern sie einem unserer Büros ausgefüllt wird und CHF 85.- sofern sie zu Hause ausgefüllt wird (Dauer: max 1 Stunde). Für jede weitere halbe Stunde wird ein Zuschlag von CHF 20.- verrechnet.



Auskünfte und Terminvereinbarung

Ab 19. Januar 2025, nur per Tel. 026 347 12 92

Öffnungszeiten
Montag bis Freitag
8.30 - 11.30 Uhr
13.30 - 16.30 Uhr

Pro Senectute Freiburg
Passage du Cardinal 18
1700 Freiburg
www.fr.prosenectute.ch

Essen im / vom Pflegeheim Aegeera

Im Pflegeheim Aegeera in Giffers kann täglich ein Mittag- oder Abendessen eingenommen werden. Das Tagesmenü mit Suppe, Salat, Hauptgang und Mineralwasser kostet Fr. 18.00.

Anmeldung erforderlich: 1 Tag im Voraus; am Freitag bis 14.00 Uhr für Samstag/Sonntag

Tel: 026 418 94 00

Das Pflegeheim Aegeera bietet ausserdem einen Mahlzeiten-Lieferdienst zu Ihnen nach Hause. CHF 20.00 für ein Menü und die Lieferung.

Anmeldung und Auskunft unter 026 418 94 03 oder per Kontaktformular auf der Webseite.

4. Verschiedene Mitteilungen

Mütter- und Väterberatung

Beratung für Säuglinge und Kleinkinder bis zum 5. Altersjahr

Beratungen in Rechthalten: jeweils am 3. Dienstag im Monat im Schürli
(vormittags nur auf Voranmeldung)

Daten: 20. Januar 2026
17. Februar 2026
17. März 2026
21. April 2026
19. Mai 2026
16. Juni 2026

Telefonische Beratungen: Tel. 026 419 95 66
Montag bis Mittwoch 08.00 – 11.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag 08.00 – 10.00 Uhr und 16.00– 18.30 Uhr
Freitag 08.00 – 11.00 Uhr

Terminvereinbarung und Brigitte Gauch-Löffel
E-Mail-Beratung: Beraterin Frühe Kindheit mit eidg. Diplom
brigitte.gauch@senseera.ch

Neues Abrechnungssystem der Arbeitslosenversicherung

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung

Formulare Arbeitslosenentschädigung bis Ende 2025 und ab 2026

Im Januar 2026 führt die Arbeitslosenversicherung ein neues Abrechnungssystem, den neuen eService «Antrag auf Arbeitslosenentschädigung» und digital verarbeitbare Formulare ein, um effiziente Prozesse zu ermöglichen.

Am leichtesten und schnellsten kann die Arbeitslosenkasse (ALK) Ihre Daten verarbeiten, wenn Sie die eServices auf dem Job-Room benutzen. Die eServices garantieren eine geschützte und vertrauliche Übermittlung Ihrer Daten.

Die eServices «Antrag auf Arbeitslosenentschädigung» (ab 06.01.2026) und «Angaben der versicherten Person» (AvP), sowie alle publizierten Formulare erreichen Sie via untenstehendem QR-Code oder unter dem Link: www.arbeit.swiss > Stellensuchende > eServices und Formulare.

Geben Sie Ihrem ehemaligen Arbeitgeber anstatt einem leeren Formular bitte diesen Link ab.



Arbeitgeber und Personen, die die eServices nicht verwenden möchten, gehen wie folgt vor: Laden Sie das Formular herunter und öffnen es mit dem Acrobat Reader, und nicht direkt im Browser. Das Ausfüllen mit dem Computer ist wichtig, da die ALK es mit einer Schrifterkennungssoftware scannt. Drucken Sie es anschliessend für die Unterschrift aus, um es mit allen Beilagen an die ALK zu senden.

Neue Zuständigkeiten und Prozesse:

«Angaben der versicherten Person» (AvP) - für die monatliche Abrechnung

Wir empfehlen Ihnen, das AvP über den eService auf dem Job-Room einzureichen. Die digitale Übermittlung erleichtert und beschleunigt die Verarbeitung durch die ALK. Solange Sie noch kein Konto bei Job-Room haben, erhalten Sie das AvP jeweils automatisch auf den 22. des Monats per Post. Benötigen Sie ein AvP-Duplikat, weil Sie das Papierformular verloren oder bis zum 25. des Monats noch nicht erhalten haben, melden Sie sich bis Ende 2025 bei Ihrem RAV und ab Januar 2026 direkt bei Ihrer ALK.

«Antrag auf Arbeitslosenentschädigung» - für die erste Abrechnung gültig ab 06.01.2026

Wir empfehlen Ihnen, den Antrag auf Arbeitslosenentschädigung über den eService auf dem Job-Room einzureichen, sobald Sie sich nach Ihrem ersten RAV-Gespräch für den Job-Room registriert haben. Die digitale Übermittlung erleichtert und beschleunigt die Verarbeitung durch die ALK. Nach der Übermittlung des Antrags auf Arbeitslosenentschädigung können Sie der ALK über den eService weitere Beilagen zustellen.

Falls Sie innert einer Woche nach Abschluss Ihrer Anmeldung durch das RAV noch kein Konto bei Job-Room eröffnet haben, erhalten Sie das Formular per Post. Bitte füllen Sie dieses unbedingt in Blockschrift aus.

Prämienverbilligung Krankenkasse 2026

• • •
E C A S
K S V A

Caisse de compensation
Ausgleichskasse
Fribourg – Freiburg

Impasse de la Colline 1, 1762 Givisiez
T +41 26 426 70 00 — www.ecasfr.ch

Merkblatt betreffend Verbilligung der Krankenkassenprämien 2026

Der Staat gewährt Beiträge für die Verbilligung der Krankenkassenprämien. Für das genannte Jahr werden diese Beiträge auf der Basis des Ausführungsgesetzes vom 24. November 1995 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG) und der Staatsratsverordnung vom 8. November 2011 über die Verbilligung der Krankenkassenprämien (VKP) gewährt.

1. Wer hat Anspruch auf eine Prämienverbilligung?

Versicherte oder Familien, deren anrechenbares Einkommen die nachstehend aufgeführten Einkommensgrenzen unterschreitet, haben Anrecht auf Prämienverbilligung (gegebenenfalls auch für ihren Ehegatten und ihre unterhaltsberechtigten Kinder):

	ledig / geschieden verwitwet / getrennt	Ehepaar
Ohne unterhaltsberechtigtes Kind	CHF 37'000.--	CHF 65'000.--
1 unterhaltsberechtigtes Kind	CHF 57'400.--	CHF 79'000.--
2 unterhaltsberechtigte Kinder	CHF 71'400.--	CHF 93'000.--
3 unterhaltsberechtigte Kinder	CHF 85'400.--	CHF 107'000.--
4 unterhaltsberechtigte Kinder	CHF 99'400.--	CHF 121'000.--
5 unterhaltsberechtigte Kinder	CHF 113'400.--	CHF 135'000.--
6 unterhaltsberechtigte Kinder	CHF 127'400.--	CHF 149'000.--

2. Berechnung des anrechenbaren Einkommens

2.1. Der ordentlichen Steuer unterstellte Personen

Als anrechenbares Einkommen im Sinne von Artikel 14 KVGG gilt das Nettojahreseinkommen gemäss der Steuerveranlagung des Kantons Freiburg (Code 4.910), dabei wird die Steuerperiode berücksichtigt, die zwei Jahre vor dem Jahr liegt, für welches die Anspruchsberechtigung für eine Prämienverbilligung überprüft wird (Jahr x - 2 Jahre), erhöht um:

2.1.1. für die steuerpflichtigen Personen mit unselbständiger Erwerbstätigkeit, sowie Rentner/Innen

- die Versicherungsprämien und –Beiträge (Code 4.110 – 4.140)
- die privaten Schuldzinsen, soweit sie 30 000 Franken übersteigen (Code 4.210)
- die privaten Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie 15 000 Franken übersteigen (Code 4.310)
- ein Zwanzigstel (5%) des steuerbaren Vermögens (Code 7.910)

2.1.2. für die steuerpflichtigen Personen mit selbständiger Tätigkeit

- die Prämien an die Kranken- und Unfallversicherung (Code 4.110)
- die anderen Prämien und Beiträge (Code 4.120)
- den Einkauf von Beitragsjahren (2. Säule, Pensionskasse), soweit er 15 000 Franken übersteigt (Code 4.140)
- die privaten Schuldzinsen, soweit sie 30 000 Franken übersteigen (Code 4.210)
- die privaten Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie 15 000 Franken übersteigen (Code 4.310)
- ein Zwanzigstel (5%) des steuerbaren Vermögens (Code 7.910)

2.2. Ausnahme

Keinen Anspruch auf Prämienverbilligung haben Personen oder Familien, deren Nettoeinkommen (Kode 4.910) 150'000 Franken oder deren Steuerbaren Vermögenswerte (Kode 7.910) 250'000 Franken übersteigen, und Personen die von Amtes wegen steuerlich veranlagt wurden.

2.2.1. Der Quellensteuer unterstellte Personen

Bei quellensteuerpflichtigen Personen entspricht das anrechenbare Einkommen 80% des steuerbaren Bruttoeinkommens zuzüglich eines Zwanzigstel des steuerbaren Vermögens, entsprechend den am 1. Januar des laufenden Jahres verfügbaren Steuerdaten, die zwei Jahre vor dem Jahr liegen, für welches die Anspruchsberechtigung für eine Prämienverbilligung überprüft wird (Jahr x - 2 Jahre).

3. Einreichung des Gesuches: Wann und wo?

Das Formular « Antrag auf Prämienverbilligung » soll vollständig auszufüllt werden, zu unterschreiben und mit den erforderlichen Beilagen bei der kantonalen AHV-Ausgleichskasse einzureichen. Nach erfolgter Prüfung Ihrer Anmeldung erhalten Sie von uns eine Verfügung oder Korrespondenz. Das **Gesuch zur Verbilligung** der Krankenkassenprämien muss bis **spätestens den 31. August** vom genannte Jahr eingereicht werden (**Das Einrechedatum, dasjenige Datum, an dem der Antrag bei der Ausgleichskasse eintrifft ist massgebend**). Die AHV-Kasse tritt nach dieser Frist eingereichte Gesuche nicht mehr ein.

4. Beginn des Anspruchs auf Prämienverbilligung

Der Anspruch auf Prämienverbilligung beginnt frühestens ab dem ersten Tag des Monats, in dem das Gesuch bei der kantonalen AHV-Ausgleichskasse eingereicht wird.

5. Zum Antragsformular erforderliche Unterlagen

Mit jedem Gesuch müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Für quellensteuerpflichtige Personen; eine Bestätigung **vom kantonalen Steuerverwaltung (KSTV) für die Quellensteuer 2024**
- Studienbescheinigungen oder Kopien der Lehrverträge für unterhaltsberechtigte Kinder im Alter von 19 bis 25 Jahren;

6. Lehrlinge und Studierende

Grundsätzlich können Lehrlinge und Studierende unter 25 Jahren kein eigenes Gesuch einreichen. Sie müssen in dem Gesuch ihrer Eltern mitaufgeführt werden.

7. Von der Einreichung eines (neuen) Gesuches sind befreit

- Versicherte, die schon bis Ende Jahr vom genannte Jahr Anrecht auf eine Prämienverbilligung hatten: wird der Anspruch für das folgende Jahr von der Kantonalen AHV-Ausgleichskasse von Amtes wegen überprüft. Eine neue Verfügung wird Anfang des neuen Jahres zugestellt.
- Personen, die schon für das genannte Jahr ein Gesuch gestellt haben und die noch keinen Entscheid erhalten haben: der Anspruch für das neue Jahr wird ebenfalls von Amtes wegen überprüft.
- AHV/IV-Rentner, die Ergänzungsleistungen beziehen.
Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV erhalten höchstens den Betrag der vom Versicherer berechneten Nettoprämie der obligatorischen Krankenversicherung nach KVG. Der Betrag wird direkt den Krankenkassen überwiesen. Die Krankenkassen werden diesen Betrag den Versicherten gutschreiben. Die Abteilung Ergänzungsleistungen wird der Abteilung Krankenversicherung diejenigen Personen melden die Bezüger/In von Ergänzungsleistungen sind.

8. Wie hoch ist die Prämienverbilligung?

Für das Jahr 2026 wird die Prämienverbilligung in Prozenten der regionalen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung, die vom Staatsrat festgelegt wird, berechnet.

Anspruch auf eine minimale Prämienverbilligung von 1% haben Versicherte, deren anrechenbares Einkommen weniger als 1.03% unter der gesetzlichen Einkommensgrenze liegt;

Anspruch auf eine maximale Prämienverbilligung von 65% haben Versicherte, deren anrechenbares Einkommen 60.01% oder mehr unter der gesetzlichen Einkommensgrenze liegt;

Die Gesamtliste der Ansätze, zwischen dem Mindest- und Höchstansatz, kann auf unserer Webseite aufgerufen und konsultiert werden: <https://www.ecasfr.ch/de/private/praeienverbilligungen-in-der-krankenversicherung/praeienverbilligungen-in-der-krankenversicherung/>

Für unterhaltsberechtigte Kinder, deren Eltern zu den Anspruchsberechtigten gemäss Artikel 3 der vorgenannten Staatsratsverordnung gehören, beträgt der Ansatz der Verbilligung mindestens 80% der regionalen Durchschnittsprämie; und für junge Erwachsene in Ausbildung bis zum 25. Altersjahr beträgt der Ansatz der Verbilligung mindestens 50% der regionalen Durchschnittsprämie.

Die Prämienverbilligung darf nicht höher sein als 100% der Nettoprämie, die der Versicherte für die obligatorische Krankenpflegeversicherung schuldet.

Beispiel:	Einkommensgrenze	CHF 93'000.-- (Ehepaar und 2 Kinder)
	Anrechenbares Einkommen	CHF 62'000.-- (Differenz: - 31'000.--)

Das anrechenbare Einkommen liegt 33.33% (31'000 geteilt durch 93'000 multipliziert mit 100) unter der gesetzlichen Einkommensgrenze. Somit haben die Eltern dieser Familie Anspruch auf eine Prämienverbilligung von 35.71% und die Kinder auf eine Prämienverbilligung von 80%.

8.1. Die monatliche Durchschnittsprämie ist für das Jahr 2026 wie folgt festgesetzt

- Region 1 (Saanebezirk):
CHF 569.-- pro Monat für Erwachsene, CHF 415.-- pro Monat für Jugendliche im Alter von 19 bis 25 Jahren und CHF 136.-- pro Monat für Kinder bis und mit 18 Jahren.
- Region 2 (Broye-, Glane-, Gruyère-, See-, Sense und Vivisbachbezirk):
CHF 524.-- pro Monat für Erwachsene, CHF 386.-- pro Monat für Jugendliche im Alter von 19 bis 25 Jahren und CHF 124.-- pro Monat für Kinder bis und mit 18 Jahren.

9. Auskunftspflicht

Die kantonale AHV-Ausgleichskasse muss vom Gesuchsteller oder seinem gesetzlichen Vertreter über jede erhebliche Änderung seiner persönlichen Lage informiert werden.

Zudem ist unverzüglich zu melden:

- jeder Wechsel des Wohnsitzes;
- die Geburt eines Kindes;
- allfällige Zivilstandsänderungen mit Beweismittel;
- die eingetragene Partnerschaft.

Zu Unrecht bezogene Beträge für die Prämienverbilligung müssen vom Begünstigten oder von seinen Erben rückerstattet werden.

9.1. Änderung Zivilstand

Änderungen des Zivilstandes, die im Verlaufe des Jahres eintreten, werden ab dem 1. Januar des darauffolgenden Jahres, unter Berücksichtigung der neuen Steuerveranlagung der nächsten Steuerperiode und ab dem Eingang des Neuantrages mit dem offiziellen Antragsformular, berücksichtigt.

9.2. Änderung der Einkommens-Vermögenssituation

Änderungen der Einkommens-Vermögenssituation, die im Verlaufe des Jahres eintreten, werden nicht sofort berücksichtigt. Einzig die Steuerveranlagung des Kantons Freiburg, dabei wird die Steuerperiode berücksichtigt, die zwei Jahre vor dem Jahr liegt, für welches die Anspruchsberechtigung für eine Prämienverbilligung überprüft wird (Jahr x - 2 Jahre) ist massgebend.

10. Entscheide

Dem Gesuchsteller oder seinem gesetzlichen Vertreter wird mit einer Verfügung, mit Hinweis auf den Rechtsweg mitgeteilt, ob er Anspruch auf eine Prämienverbilligung hat.

Der Betrag für die Prämienverbilligung wird direkt der betreffenden Krankenkasse überwiesen, die ihn dem Anspruchsberechtigten gutschreibt.

11. Kantonswechsel

Wechseln Versicherte ihren Wohnsitz von einem Kanton in einen anderen, so besteht der Anspruch auf Prämienverbilligung für die ganze Dauer des Kalenderjahres nach dem Recht jenes Kantons, in welchem die Versicherten am 1. Januar ihren Wohnsitz hatten.

Weitere Auskünfte erteilt die kantonale AHV-Ausgleichskasse, Postfach, 1762 Givisiez.

Hotline Deutsch und Französisch	026 426 77 00
Antragsformular	www.ecasfr.ch/kontakt
Internet	www.ecasfr.ch/ipv

Dieses Merkblatt enthält nur einen kurzen Überblick über die geltenden Bestimmungen. Für die Regelung einzelner Fälle sind deshalb nur die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Das Merkblatt sowie das Antragsformular sind auf

<https://www.ecasfr.ch/de/Versicherungen/Pramienverbilligungen-in-der-Krankenversicherung/Praemienverbilligungen-in-der-Krankenversicherung.html> verfügbar oder können in der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Volkskalender 2026



Kunst aus Gold, Brunnen in Freiburg und ein kleines Paradies namens «Höll»

Der neue Freiburger Volkskalender ist da! Die traditionelle Publikation erscheint bereits zum 117. Mal und enthält eine Fülle von spannenden Artikeln, die zum Schmökern, Entdecken und Staunen einladen.

- Warum mussten die Schlündler so lange auf eine eigene Kirche in Schwarzsee warten?
- Wie hat sich die Solennität und damit die Erinnerung an die Schlacht von Murten im Laufe der Zeit verändert?
- Ein Rabe, ein Köhlerfeuer oder ein roter Schuh: Wie wichtig sind Familienwappen heute noch?
- Als Brunnen lebenswichtig waren: Blick zurück auf die Wasserversorgung der Stadt Freiburg im Mittelalter.
- Wie aus dem Waisenhaus St. Wolfgang ein Altersheim und dann eine Tagesschule wurde.
- Ein Landwirt mit einem Gespür für Geschichte: das Leben und Schaffen von Pius Käser.
- Ein Heiliger auf Reisen: wie die Christophorus-Statue von Alterswil einen «Ausflug» in die Stadt Freiburg machte.
- Wie sich das kleine Greyerzer Bergdorf Jaun neuen Herausforderungen stellt.
- Einst nur für Buben gedacht: über die spannende Geschichte der Sekundarschulen im Sensebezirk.
- Eine Gemeinde, zwei Vereine: wie der FC Wünnewil und der FC Flamatt zusammenfanden.
- Vom Dreschflegel zum Mähdrescher, die spannende Entwicklung des Dreschens.
- Von Jäger und Sammlern: Auf den Spuren der Bewohner von St. Silvester vor Tausenden von Jahren.

Goldschmiedin Anna Courdray erzählt im neuen Kalender zudem, was es braucht, um aus dem wertvollen Rohmaterial kunstvollen Schmuck zu kreieren und der Schmittner Maler Walter Poffet gibt einen Einblick in sein Schaffen. Ein weiteres Thema ist dem Engagement der Vereinigung insieme für Menschen mit geistiger Beeinträchtigung gewidmet. Der Kalender lüftet zudem das Geheimnis über ein kleines Tal in Ried bei Kerzers das den Namen «Höll» trägt. Zwei Kalendergeschichten von Brigitte Wider und Armin Schöni ergänzen den Kalender.

Der neue Volkskalender gedenkt zudem mit den Nachrufen der Verstorbenen, vermittelt Gartentipps, enthält Kalendernotizen sowie verschiedene Chroniken.

Der Freiburger Volkskalender 2026 kostet 20 Franken und ist ab dem 6. November 2025 in Buchhandlungen, vielen Dorfläden und an Kiosken oder direkt bei der Canisius AG in Freiburg sowie der Sensia AG in Düdingen erhältlich.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung für dieses Deutschfreiburger Kulturgut!

Gesetz Familien-Ergänzungsleistungen - Familienschalter Sense-Oberland

Sämtliche Trägergemeinden des Gemeindeverbandes Sense-Oberland der Berufsbeistandschaft und Sozialdienst haben die Einführung und Umsetzung des Familienschalters gemäss neuem Gesetz Familien-Ergänzungsleistungen (FAM-ELG) an den Sozialdienst übertragen. Dieses Gesetz tritt per 01. Januar 2026 in Kraft.

Postadresse:

Familienschalter Sense-Oberland
Postfach 82
Schwarzseestrasse 6
1735 Giffers

Kontakt:

Telefon: 026 418 29 15
E-Mail: familienschalter@sdsenseoberland.ch

Notaufnahmen HFR / Medizinische Permanence Freiburg

Für nicht lebensbedrohliche Notfälle ist der ärztliche Bereitschaftsdienst des Sensebezirks rund um die Uhr unter der Nummer 0800 170 171 erreichbar.

HFR Tafers – 026 306 60 00 Permanence Erwachsene Mon-Sam → 8.00/18.00 Sonn- und Feiertage geschlossen	Medizinische Permanence Freiburg Route du Jura 43 – 026 321 11 44 Mon-Fre → 9.00/18.30 (mit/ohne Termin) Samstag → 9.00/16.00 (nur mit Termin) Sonn- und Feiertage geschlossen
HFR Freiburg – Kantonsspital - 026 306 30 00 Notfallstation Erwachsene Mon-Son → 24/24	HFR Meyriez-Murten – 026 306 71 10 Permanence Erwachsene Mon-Fre → 8.00/20.00 Sam-Son → 9.00/19.00
HFR Freiburg – Kantonsspital Kindernotfall Mon-Son → 24/24 KidsHotline 0900 268 001 (kostenpflichtig)	HFR Riaz – 026 306 40 20 Permanence Erwachsene Mon-Son → 07.00/22.00

Weitere Informationen im Zusammenhang mit Notfällen finden Sie auf der Internetseite des HFR
<https://www.h-fr.ch/de/notfall>

oder auf der Internetseite der Medizinischen Permanence <https://permanence-medicale-fr.ch/de>

Auch auf der Internetseite der Direktion für Gesundheit und Soziales finden Sie wichtige Informationen und medizinische Notrufnummern für Erwachsene und Kinder.

<https://www.fr.ch/de/gesundheit/gesundheitsfachleute-und-institutionen/medizinischer-notfall-was-tun>

Defikarte.ch – Defibrillator in der Nähe finden



Die Defikarte.ch-App hilft dabei, den nächsten Defibrillator in der Nähe zu finden. Über die Navigations-App des jeweiligen Gerätes, kann man sich zu diesem navigieren lassen. So kann möglichst rasch einer Person in Not geholfen werden.

TPF Linie 127 - Fahrplan ab dem 14. Dezember 2025



127 Fribourg - Rechthalten - Plaffeien



Plaffeien, Dorf

Arrêts Haltestellen	12701	12705	12703	12707	12709	12711	12713	12715	12717
	Ⓐ	Ⓐ	X						Ⓐ
Fribourg/Freiburg, gare routière Quai R	06:04	06:34	07:04	08:04	09:04	10:04	11:04	12:04	12:34
Fribourg, Tilleul/Cathédrale	06:08	06:38	07:08	08:08	09:08	10:08	11:08	12:08	12:38
Fribourg, Pont-Zaehringen	06:09	06:39	07:09	08:09	09:09	10:09	11:09	12:09	12:39
Bourguillon, La Tour	06:11	06:41	07:11	08:11	09:11	10:11	11:11	12:11	12:41
Bourguillon, Niquille	06:12	06:42	07:12	08:12	09:12	10:12	11:12	12:12	12:42
St. Ursen, Römerswil	06:13	06:43	07:13	08:13	09:13	10:13	11:13	12:13	12:43
St. Ursen, Tasberg	06:14	06:44	07:14	08:14	09:14	10:14	11:14	12:14	12:44
St. Ursen, alte Post	06:16	06:46	07:16	08:16	09:16	10:16	11:16	12:16	12:46
St. Ursen, Dorf	06:16	06:46	07:16	08:16	09:16	10:16	11:16	12:16	12:46
St. Ursen, Struss	06:17	06:47	07:17	08:17	09:17	10:17	11:17	12:17	12:47
Rechthalten, Wolfeich	06:18	06:48	07:18	08:18	09:18	10:18	11:18	12:18	12:48
Rechthalten, Dorf	06:22	06:52	07:22	08:22	09:22	10:22	11:22	12:22	12:52
Rechthalten, Weissenstein	06:23	06:53	07:23	08:23	09:23	10:23	11:23	12:23	12:53
Rechthalten, Rotkreuz	06:24	06:54	07:24	08:24	09:24	10:24	11:24	12:24	12:54
Brünisried, Brügi	06:25	06:55	07:25	08:25	09:25	10:25	11:25	12:25	12:55
Brünisried, beim Kreuz	06:26	06:56	07:26	08:26	09:26	10:26	11:26	12:26	12:56
Brünisried, Dorf	06:27	06:57	07:27	08:27	09:27	10:27	11:27	12:27	12:57
Brünisried, Riedgarten	06:29	06:59	07:29	08:29	09:29	10:29	11:29	12:29	12:59
Zumholz, Dorf	06:30	07:00	07:30	08:30	09:30	10:30	11:30	12:30	13:00
Oberschrot, Büel	06:32	07:02	07:32	08:32	09:32	10:32	11:32	12:32	13:02
Plaffeien, Dorf	06:34	07:04	07:34	08:34	09:34	10:34	11:34	12:34	13:04

→ Plaffeien, Dorf

Arrêts Haltestellen	12719	12721	12723	12725	12727	12729	12731	12733	12745
Fribourg/Freiburg, gare routière Quai R	13:04	14:04	15:04	16:04	16:34	17:04	17:34	18:04	18:34
Fribourg, Tilleul/Cathédrale	13:08	14:08	15:08	16:08	16:38	17:08	17:38	18:08	18:38
Fribourg, Pont-Zaehringen	13:09	14:09	15:09	16:09	16:39	17:09	17:39	18:09	18:39
Bourguillon, La Tour	13:11	14:11	15:11	16:11	16:41	17:11	17:41	18:11	18:41
Bourguillon, Niquille	13:12	14:12	15:12	16:12	16:42	17:12	17:42	18:12	18:42
St. Ursen, Römerswil	13:13	14:13	15:13	16:13	16:43	17:13	17:43	18:13	18:43
St. Ursen, Tasberg	13:14	14:14	15:14	16:14	16:44	17:14	17:44	18:14	18:44
St. Ursen, alte Post	13:16	14:16	15:16	16:16	16:46	17:16	17:46	18:16	18:46
St. Ursen, Dorf	13:16	14:16	15:16	16:16	16:46	17:16	17:46	18:16	18:46
St. Ursen, Struss	13:17	14:17	15:17	16:17	16:47	17:17	17:47	18:17	18:47
Rechthalten, Wolfeich	13:18	14:18	15:18	16:18	16:48	17:18	17:48	18:18	18:48
Rechthalten, Dorf	13:22	14:22	15:22	16:22	16:52	17:22	17:52	18:22	18:52
Rechthalten, Weissenstein	13:23	14:23	15:23	16:23	16:53	17:23	17:53	18:23	18:53
Rechthalten, Rotkreuz	13:24	14:24	15:24	16:24	16:54	17:24	17:54	18:24	18:54
Brünisried, Brügi	13:25	14:25	15:25	16:25	16:55	17:25	17:55	18:25	18:55
Brünisried, beim Kreuz	13:26	14:26	15:26	16:26	16:56	17:26	17:56	18:26	18:56
Brünisried, Dorf	13:27	14:27	15:27	16:27	16:57	17:27	17:57	18:27	18:57
Brünisried, Riedgarten	13:29	14:29	15:29	16:29	16:59	17:29	17:59	18:29	18:59
Zumholz, Dorf	13:30	14:30	15:30	16:30	17:00	17:30	18:00	18:30	19:00
Oberschrot, Büel	13:32	14:32	15:32	16:32	17:02	17:32	18:02	18:32	19:02
Plaffeien, Dorf	13:34	14:34	15:34	16:34	17:04	17:34	18:04	18:34	19:04

→ Plaffeien, Dorf

Arrêts Haltestellen	12735	12737	12739	12741	12743
					N
Fribourg/Freiburg, gare routière Quai R	19:04	20:04	21:38	23:08	00:05
Fribourg, Tilleul/Cathédrale	19:08	20:08	21:42	23:12	00:09
Fribourg, Pont-Zaehringen	19:09	20:09	21:43	23:13	00:10
Bourguillon, La Tour	19:11	20:11	21:45	23:15	00:12
Bourguillon, Niquille	19:12	20:12	21:46	23:16	00:13
St. Ursen, Römerswil	19:13	20:13	21:47	23:17	00:14
St. Ursen, Tasberg	19:14	20:14	21:48	23:18	00:15
St. Ursen, alte Post	19:16	20:16	21:50	23:20	00:17
St. Ursen, Dorf	19:16	20:16	21:50	23:20	00:17
St. Ursen, Struss	19:17	20:17	21:51	23:21	00:18
Rechthalten, Wolfeich	19:18	20:18	21:52	23:22	00:19
Rechthalten, Dorf	19:22	20:22	21:56	23:26	00:23
Rechthalten, Weissenstein	19:23	20:23	21:57	23:27	00:24
Rechthalten, Rotkreuz	19:24	20:24	21:58	23:28	00:25
Brünisried, Brügi	19:25	20:25	21:59	23:29	00:26
Brünisried, beim Kreuz	19:26	20:26	22:00	23:30	00:27
Brünisried, Dorf	19:27	20:27	22:01	23:31	00:28
Brünisried, Riedgarten	19:29	20:29	22:03	23:33	00:30
Zumholz, Dorf	19:30	20:30	22:04	23:34	00:31
Oberschrot, Büel	19:32	20:32	22:06	23:36	00:33
Plaffeien, Dorf	19:34	20:34	22:08	23:38	00:35

→ Plaffeien, Dorf

Explication des signes / Zeichenerklärung

Ⓐ Lundi-vendredi sauf fêtes générales / Montag-Freitag ohne allgemeine Feiertage

✗ Lundi-samedi sauf fêtes générales / Montag-Samstag ohne allgemeine Feiertage

N Nuits vendredi/samedi, samedi/dimanche et veilles de fêtes générales

Nächte Freitag/Samstag, Samstag/Sonntag und Vorabend der Feiertage

Fêtes générales / Allg. Feiertage

25.-26.12. / 01.-02.01. / 03.04. / 06.04. / 14.05. / 25.05. / 01.08.



127 Fribourg - Rechthalten - Plaffeien

tpf
• • •

→ Fribourg/Freiburg, gare routière

Arrêts Haltestellen	12702	12744	12704	12706	12708	12710	12712	12714	12716
	Ⓐ	Ⓐ	X	Ⓐ					
Plaffeien, Dorf	05:24	05:49	06:24	06:54	07:24	08:24	09:24	10:24	11:24
Oberschrot, Büel	05:24	05:49	06:24	06:54	07:24	08:24	09:24	10:24	11:24
Zumholz, Dorf	05:26	05:51	06:26	06:56	07:26	08:26	09:26	10:26	11:26
Brünisried, Riedgarten	05:27	05:52	06:27	06:57	07:27	08:27	09:27	10:27	11:27
Brünisried, Dorf	05:29	05:54	06:29	06:59	07:29	08:29	09:29	10:29	11:29
Brünisried, beim Kreuz	05:29	05:54	06:29	06:59	07:29	08:29	09:29	10:29	11:29
Brünisried, Brügi	05:30	05:55	06:30	07:00	07:30	08:30	09:30	10:30	11:30
Rechthalten, Rotkreuz	05:31	05:56	06:31	07:01	07:31	08:31	09:31	10:31	11:31
Rechthalten, Weissenstein	05:32	05:57	06:32	07:02	07:32	08:32	09:32	10:32	11:32
Rechthalten, Dorf	05:35	06:00	06:35	07:05	07:35	08:35	09:35	10:35	11:35
Rechthalten, Wolfeich	05:36	06:01	06:36	07:06	07:36	08:36	09:36	10:36	11:36
St. Ursen, Struss	05:37	06:02	06:37	07:07	07:37	08:37	09:37	10:37	11:37
St. Ursen, Dorf	05:40	06:05	06:40	07:10	07:40	08:40	09:40	10:40	11:40
St. Ursen, alte Post	05:40	06:05	06:40	07:10	07:40	08:40	09:40	10:40	11:40
St. Ursen, Tasberg	05:42	06:07	06:42	07:12	07:42	08:42	09:42	10:42	11:42
St. Ursen, Römerswil	05:43	06:08	06:43	07:13	07:43	08:43	09:43	10:43	11:43
Bourguillon, Niquille	05:44	06:09	06:44	07:14	07:44	08:44	09:44	10:44	11:44
Bourguillon, La Tour	05:46	06:11	06:46	07:16	07:46	08:46	09:46	10:46	11:46
Fribourg, Pont-Zaehringen	05:48	06:13	06:48	07:18	07:48	08:48	09:48	10:48	11:48
Fribourg, Tilleul/Cathédrale	05:51	06:16	06:51	07:21	07:51	08:51	09:51	10:51	11:51
Fribourg, Place Georges Python	05:52	06:17	06:52	07:22	07:52	08:52	09:52	10:52	11:52
Fribourg/Freiburg, gare routière Quai Y	05:57	06:22	06:57	07:27	07:57	08:57	09:57	10:57	11:57

→ Fribourg/Freiburg, gare routière

Arrêts Haltestellen	12720	12722	12724	12726	12728	12730	12732	12734	12736
				Ⓐ		Ⓐ		Ⓐ	
Plaffeien, Dorf	12:24	13:24	14:24	15:24	15:54	16:24	16:54	17:24	18:24
Oberschrot, Büel	12:24	13:24	14:24	15:24	15:54	16:24	16:54	17:24	18:24
Zumholz, Dorf	12:26	13:26	14:26	15:26	15:56	16:26	16:56	17:26	18:26
Brünisried, Riedgarten	12:27	13:27	14:27	15:27	15:57	16:27	16:57	17:27	18:27
Brünisried, Dorf	12:29	13:29	14:29	15:29	15:59	16:29	16:59	17:29	18:29
Brünisried, beim Kreuz	12:29	13:29	14:29	15:29	15:59	16:29	16:59	17:29	18:29
Brünisried, Brügi	12:30	13:30	14:30	15:30	16:00	16:30	17:00	17:30	18:30
Rechthalten, Rotkreuz	12:31	13:31	14:31	15:31	16:01	16:31	17:01	17:31	18:31
Rechthalten, Weissenstein	12:32	13:32	14:32	15:32	16:02	16:32	17:02	17:32	18:32
Rechthalten, Dorf	12:35	13:35	14:35	15:35	16:05	16:35	17:05	17:35	18:35
Rechthalten, Wolfeich	12:36	13:36	14:36	15:36	16:06	16:36	17:06	17:36	18:36
St. Ursen, Struss	12:37	13:37	14:37	15:37	16:07	16:37	17:07	17:37	18:37
St. Ursen, Dorf	12:40	13:40	14:40	15:40	16:10	16:40	17:10	17:40	18:40
St. Ursen, alte Post	12:40	13:40	14:40	15:40	16:10	16:40	17:10	17:40	18:40
St. Ursen, Tasberg	12:42	13:42	14:42	15:42	16:12	16:42	17:12	17:42	18:42
St. Ursen, Römerswil	12:43	13:43	14:43	15:43	16:13	16:43	17:13	17:43	18:43
Bourguillon, Niquille	12:44	13:44	14:44	15:44	16:14	16:44	17:14	17:44	18:44
Bourguillon, La Tour	12:46	13:46	14:46	15:46	16:16	16:46	17:16	17:46	18:46
Fribourg, Pont-Zaehringen	12:48	13:48	14:48	15:48	16:18	16:48	17:18	17:48	18:48
Fribourg, Tilleul/Cathédrale	12:51	13:51	14:51	15:51	16:21	16:51	17:21	17:51	18:51
Fribourg, Place Georges Python	12:52	13:52	14:52	15:52	16:22	16:52	17:22	17:52	18:52
Fribourg/Freiburg, gare routière Quai Y	12:57	13:57	14:57	15:57	16:27	16:57	17:27	17:57	18:57

→ Fribourg/Freiburg, gare routière

Arrêts Haltestellen	12738	12746	12740	12742
Plaffeien, Dorf	19:24	19:54	20:54	22:24
Oberschrot, Büel	19:24	19:54	20:54	22:24
Zumholz, Dorf	19:26	19:56	20:56	22:26
Brünisried, Riedgarten	19:27	19:57	20:57	22:27
Brünisried, Dorf	19:29	19:59	20:59	22:29
Brünisried, beim Kreuz	19:29	19:59	20:59	22:29
Brünisried, Brügi	19:30	20:00	21:00	22:30
Rechthalten, Rotkreuz	19:31	20:01	21:01	22:31
Rechthalten, Weissenstein	19:32	20:02	21:02	22:32
Rechthalten, Dorf	19:35	20:05	21:05	22:35
Rechthalten, Wolfeich	19:36	20:06	21:06	22:36
St. Ursen, Struss	19:37	20:07	21:07	22:37
St. Ursen, Dorf	19:40	20:10	21:10	22:40
St. Ursen, alte Post	19:40	20:10	21:10	22:40
St. Ursen, Tasberg	19:42	20:12	21:12	22:42
St. Ursen, Römerswil	19:43	20:13	21:13	22:43
Bourguillon, Niquille	19:44	20:14	21:14	22:44
Bourguillon, La Tour	19:46	20:16	21:16	22:46
Fribourg, Pont-Zähringen	19:48	20:18	21:18	22:48
Fribourg, Tilleul/Cathédrale	19:51	20:21	21:21	22:51
Fribourg, Place Georges Python	19:52	20:22	21:22	22:52
Fribourg/Freiburg, gare routière Quai Y	19:57	20:27	21:27	22:57

→ Fribourg/Freiburg, gare routière

Explanation des signes / Zeichenerklärung

Ⓐ Lundi-vendredi sauf fêtes générales / Montag-Freitag ohne allgemeine Feiertage

✗ Lundi-samedi sauf fêtes générales / Montag-Samstag ohne allgemeine Feiertage

Fêtes générales / Allg. Feiertage

25.-26.12. / 01.-02.01. / 03.04. / 06.04. / 14.05. / 25.05. / 01.08.

Bfu - Sichtbar im Strassenverkehr – Sichtbarkeit schützt vor Unfällen

Wer sichtbar im Strassenverkehr unterwegs ist, ist sicherer unterwegs. Denn gerade bei Dunkelheit oder schlechter Sicht sind Farben und Details schlecht erkennbar. Aber auch am Tag ist sichtbarer sicherer. Egal, wie Sie unterwegs sind – machen Sie sich sichtbar.

Die 4 wichtigsten Tipps

- Im Strassenverkehr helle Kleider, leuchtende Farben und reflektierende Materialien tragen
- Velo mit Lichtern und Reflektoren ausstatten
- Auto, Motorrad und E-Bike: Licht an, Scheinwerfer sauber halten
- Trottinett, Skateboard, Inlineskates: nachts und bei schlechter Sicht Lichter verwenden

Wer dunkel gekleidet ist, wird bei Dämmerung, schlechter Sicht oder in der Nacht leicht übersehen. Abhilfe schaffen helle Kleider. Die erkennt man im Vergleich zu dunklen Kleidern in der Dunkelheit bereits aus doppelter Entfernung.

Noch besser sind Reflektoren – die sieht man bereits aus dreifacher Entfernung. Und wer reflektierende Arm- und Fussbänder trägt, erhöht den Faktor sogar auf vier bis fünf.

Wer zu Fuss unterwegs ist, macht sich also am besten mit reflektierenden Materialien und hellen Kleidern sichtbar. Auch am Tag erhöhen helle und leuchtende Farben die Sichtbarkeit.

Besonders wirkungsvoll im Dunkeln sind zusätzlich:

- Regenschirm mit reflektierendem Material
- Dreiecksgürtel oder Leuchtweste bei Kindern – auch ausserhalb des Schulwegs
- Reflektoren und Lichter an Kinderwagen und Rollator

Weitere Tipps, wertvolle Ratgeber und interessante Informationen zu den Themen Unfallverhütung und Prävention finden Sie auf der Internetseite der Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu.

Eppis üs alte Zytte

von Gilbert Bielmann

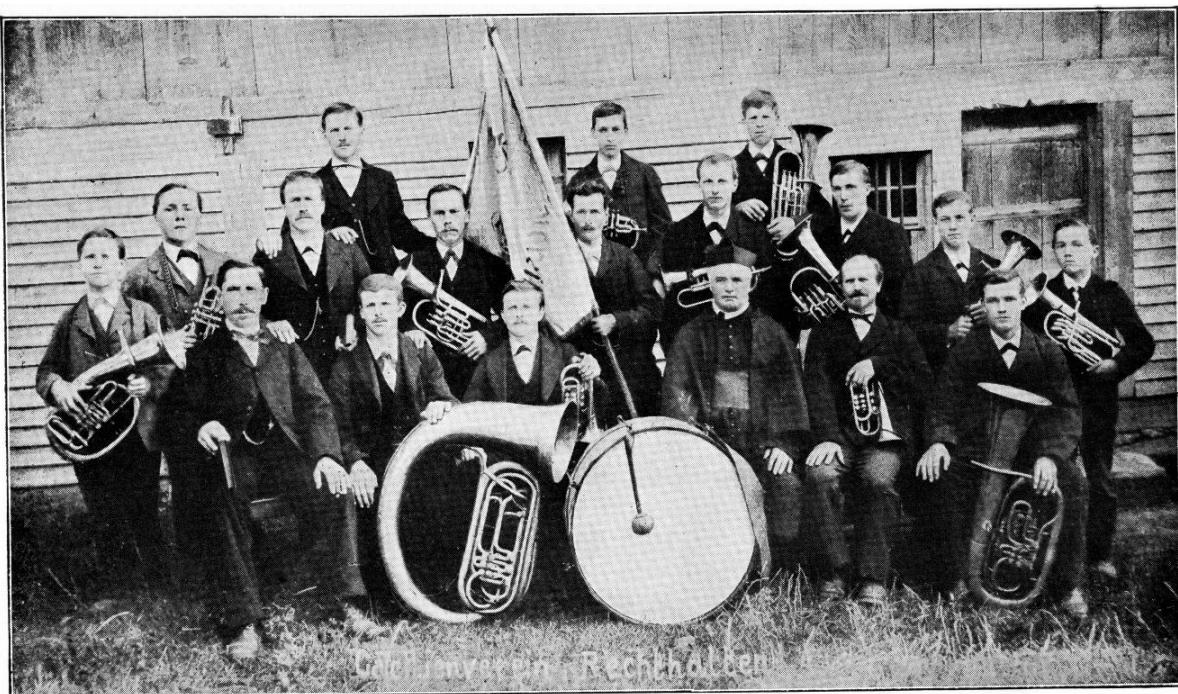
Joseph Bossy – Joseph Egger

Dieser Beitrag berichtet über zwei Männer, welche im vorletzten Jahrhundert gelebt und die Geschichte Rechthaltens mitgestaltet haben. Es sind dies Joseph Bossy und Joseph Egger. Beide lebten ungefähr zur gleichen Zeit. Informationen dazu konnten in der Freiburger Zeitung sowie in den Festschriften der Musikgesellschaft (1932) und Cäcilienverein (1960) entnommen werden. Verschiedene Gemeinsamkeiten weisen sie auf, welche nachfolgend aufgeführt werden.

Joseph Bossy ist am 13. September 1840 in Tafers geboren. Er absolvierte eine Ausbildung als Musiker und Musiklehrer und unterrichtete danach in den Schulen von Rechthalten und St. Ursen. Auch war er Musikprofessor im Institut Guglera. Zusätzlich verdiente er seinen Unterhalt als Agent der Miliarversicherung und als Kreuzevergolder. Bossy gehörte zu den Gründungsinitianten der Musikgesellschaft und des Cäcilienvereins Rechthalten und war der erste ordentliche Dirigent dieser beiden

Vereine. Mit viel Geschick hat er diese dirigiert und zu einem raschen Aufschwung und beachtlichen Niveau hingeführt. Über 20 Jahre lang war er zudem Organist in der Kirche. Da damals das Geld fehlte, um Musikpartituren zu kaufen, schrieb er eigenhändig Partituren ab oder komponierte auch selber Musikstücke. So etwa hat er die Kilbimesse abgeschrieben und auch selber dafür komponiert. Diese Messe wird auch heute noch jedes Jahr am Kilbisonntag und Muttertag vom Männerchor gesungen. In Rechthalten wurde er liebevoll Papa-Bossy genannt. Am 1. Juli 1898 kam die traurige Nachricht, dass Joseph Bossy unerwartet rasch an einem Schlaganfall gestorben ist.

Joseph Egger ist am 16. Juni 1859 in Rechthalten geboren. Sein Vater ist schon früh gestorben. Die Mutter Celestine musste die zwei minderjährigen Buben alleine auferziehen. Nach der Primarschule in Rechthalten besuchte Joseph die Sekundarschule von Düdingen und danach das Lehrerseminar von Rickenbach. Im Jahre 1881 bestand er die staatliche Prüfung und kam dann als Lehrer nach Ueberstorf. Bereits ein Jahr später kam in Rechthalten eine Stelle als Lehrer frei. Die Gemeinde konnte ihn 1882 in sein Heimatdorf zurückholen, wo er



Photographie vom 31. Juli 1888.

Oben stehend : Peter Brügger ; Joseph Zbinden ; Peter Dietrich.

Mitte stehend : Peter Bossy ; Joseph Bächler ; Benedikt Andrey ; Peter Hett ; Joseph Egger, Lehrer ; Adolf Portmann ; Johann Bächler ; Stephan Piller ; Christoph Bächler.

Unter sitzend : Joh. Köstinger ; Joh. Jos. Dietrich ; Jos. Dietrich ; Pfarrer Peter Sturny, Dekan ; Jos. Bossy, Organist ; Alois Egger.

dann als Lehrer und Gemeindeschreiber tätig wurde. So steht es in der Freiburger Zeitung: In der Schule entwickelte er ein freudiges Schaffen. Was ihn besonders auszeichnete war eine seltene Mitteilungsgabe, eine Art zu befehlen, die Widerspruch und Trotz nicht aufkommen liess. Und doch war Lehrer Egger mit den Kindern sehr gut. Mit dem Lehrgeschick verband ihn eine tiefe Religiosität. Er fühlte sich nirgends wohler als unter den Kindern.

Grosse Dienste hat Joseph Egger der Gemeinde als langjähriger Gemeindeschreiber erwiesen. Auf dem Lande hatte der Gemeindeschreiber eine gar wichtige Stellung. Während der Gemeinderat einen gewissen Wechsel aufwies, blieb der Gemeindeschreiber auf seinem Posten. So wurde er durch seine Geschäftskenntnisse ein einflussreicher Mann. Seinen Einfluss hat er vollauf für das Wohl der Gemeinde verwendet. Daher kam das unbegrenzte Vertrauen der Rechthalter zu ihrem Gemeindeschreiber, der die Bedürfnisse seiner Heimat mit einem weiteren als gewöhnlichen Blick erkannt hatte. Darunter am Fluss des Hügels lag ein Moos von über hundert Jucharten. Während zehn Jahren arbeitete er an der Trockenlegung desselben. Tief beklagte Joseph die Entwaldung der beiden gewaltigen Hügel zwischen denen Rechthalten liegt. Wie oft drängte er die Gemeinde, auf der Egg eine grössere Bodenfläche zur Bewaldung zu erstellen. Wie kämpfte Joseph auch für Rechthalten und Brünisried, dass sie nicht vom Verkehr ausgeschlossen würden. Eine seiner Freuden war, als die Gemeindeversammlung sein Strassenprojekt Rechthalten - St. Ursen nahezu einstimmig annahm. Ebenso war er in der Pfarrei Rechthalten engagiert und hat sich in verschiedenen Projekten eingegeben. Wie Bossy war auch Joseph Egger ein engagierter Initiant der Gründung der Musikgesellschaft und des Cäcilienvereins Rechthalten. Er war der erste Präsident des Cäcilienvereins, der 1885 gegründet wurde. Schon am 25. Mai 1885 sollte der Verein am Kreiscäcilienfest in Plasselb teilnehmen. Es fehlte noch eine Vereinsfahne. Rechthalten wollte den anderen Vereinen nicht nachstehen, es musste sofort eine Fahne her. Es fehlte jedoch an



Fahne aus dem Jahre 1885 des Cäcilienvereines und der Musikgesellschaft angefertigt aus „Kurlenis Fürtuch“

Geld, um eine neue Fahne anzuschaffen. Egger kam fündig im Pfarrhaus, wo er vom Kurleni (Helene Rotzetter) ein schönes „Fürtuch“ bekam. Aus diesem Stoff entstand die neue Fahne. Unser damaliger Pfarrer Sturny gab dem Schneidermeister Hansjösi Vonlanthen vom Haltli die Erlaubnis, die neue Fahne für die Musik und dem Gesang am Pfingstmontag zu nähen. Papa Bossi färbte eine Holzstange an und fertig war die neue Fahne. Damit war dann das Fest in Plasselb ein voller Erfolg, ausser dem Zusammenbruch der Tanzbühne vor dem Festzelt, bei dem es sogar Beinbrüche gab. Übrigens ging der Chor als gemischter Chor nach Plasselb. Nicht Mädchen oder Frauen sangen mit, sondern „Singbuben“.

No 14. Ave Maria.

A - ve, A - ve, A ve iha
ri - a, gratia plena, Dominus tecum
gra - ti a ple - na, gratia plena
Dominus tecum, Dominus tecum
gratia plena Dominus tecum,
Dominus Dominus tecum, A
ve, A - ve, A - ve iha si
a.

Aus Kilbimesse geschrieben aus der Hand von Bossy

Im Jahre 1897 erhielt Egger die vernichtende Diagnose einer heimtückischen, unheilbaren Lungenerkrankung. Als seine fortgeschrittene Krankheit ihn sicher zu Grabe führen würde, rieten ihm seine Schulvorgesetzten, von der Schule zurückzutreten und seine übrige Kraft nur den Gemeindegeschäften zuzuwenden und so zugleich die geschwächte Gesundheit wieder herzustellen. Dazu war er nicht zu überreden; er wollte an seiner Stelle ausharren. Lehrer Egger hielt schliesslich Schule bis am Freitag vor seinem am Sonntag erfolgten Tod. Als er am Freitag sich nicht mehr von seinem Krankenbett erheben konnte, sind die Kinder zu ihm nach Hause gekommen, wo er sich weinend von ihnen verabschiedet hat. Er starb am Sonntag, den 15. Mai 1898. Nichts beweist so sehr die Beliebtheit des Verstorbenen, als die Trauer, die sein Grab am Beerdigungstage umgab. Und selbst der rauhe Bub der Berge hat am Grab seines Lehrers geweint.

So verlor die Musikgesellschaft und der Cäcilienverein 1898 zwei seiner wichtigen Mitglieder, Organist und Präsident. Sänger und Musikanten fanden sich nur schwer zurecht mit dem Tod der Beiden, und die Vereinsbegeisterung sank, bis hin zur Abnahme der Vereinsmitglieder.

Übrigens: Johann Egger, gen. "Pünte-Hännu", Bruder von Joseph Egger trat die Nachfolge als Gemeindeschreiber an. Das Gemeindebüro bestand aus einer Holzbank in der Stube seines Bauernhauses im Oberdorf, wie German Bielmann berichtet. Der Vater von German habe dieses Bauernhaus von eben diesem Pünte-Hännu gekauft. Pünte-Hännu verstarb am 13.3.1929 aufgrund einer Blutvergiftung. Als er 3 Wochen zuvor in der Stadtgasse einen Baum fällte, hat er sich beim fallenden Baum die Hand eingeklemmt. Wie damals üblich, wurde "über die Wunde gebrunzt" und sollte als Desinfektion reichen; hat es dann halt eben nicht.

+

Todesanzeige

Bewohner, Freunden und Bekannten,
machen wir hiermit die schmerzhafte Mitteilung,
dass unser lieber Gatte, Vater und
Bruder

Herr Joseph Bossy, Organist

Gesang- und Musikklechter
heute, den 1. Juli, um 7 Uhr morgens,
entschlafen ist.

Die Beerdigung findet Montag, den
4. Juli, vormittags 9 Uhr, in der Pfarrkirche
zu Rechthalten statt. — Die Sänger
sind zur Beerdigung eingeladen.

Rechthalten, den 1. Juli 1898.

Die traurenden hinterlassenen:
Frau Bossy, in Rechthalten.
Peter Bossy, in Rechthalten.
Joseph Bossy, in Rechthalten.
Christina Bossy, in Rechthalten.
Adelina Bossy, in Genf.

R. I. P.

+

Todesanzeige

Witwe Celestine Egger, geb. Bisset,
Kinder und Verwandte machen die schmerzliche
Mitteilung von dem Verlust den sie
erlitten in der Person des

Herren Joseph Egger,
Lehrer in Rechthalten, ihres Vaters, Vetzers
und Onkels, der mit den hl. Sterbsakramen-
ten versehen, nach kurzer Krankheit,
den 15. Mai halb 2 Uhr gestorben ist.

Die Beerdigung findet statt, den 18. Mai
(Mittwoch), um 9 Uhr in Rechthalten.

Verwandte, Freunde und Lehrer sind
zur Beerdigungsteilnahme höflichst einge-
laden.

R. I. P.

Freiburger-Zeitung

und Anzeiger für die westliche Schweiz

Freiburg, Reichengasse, Nr. 18

O. I. X. M. V. X.

Dienstag, den 24. Mai 1898.

Abo-nnementöpreis:

Für die Schweiz jährlich . . .	Fr. 6 80
Postunion Halbjährlich . . .	" 3 40
Bierteljährlich . . .	" 2 50
Für's Ausland kommt der Postzuschlag hinzu.	

Trotz aller Trauer um den Tod von Joseph Egger, hat seine Beerdigung ein Schmunzeln im Dorf ausgelöst. **In der Freiburger Zeitung vom 24. Mai 1898 stand folgendes:**

Rechthalten - «Auch bei den traurigsten und ernstesten Anlässen ist für ein bisschen Humor gesorgt. Das Grab für Hrn. Lehrer Egger wurde unter dem Vordach des Haupteingangs der Pfarrkirche geöffnet. Dabei musste aber ein früheres Grab geöffnet werden, an dessen Öffnung die Totengräber sich mit nicht geringen Hoffnungen machten. Vor zirka vierzig Jahren wurde dort der «Guinzhans» beigesetzt. Hans hatte diesen Beinamen bekommen, weil er Jahre lang auf dem Guinzen bei Freiburg, wahrscheinlich auf dem Gut der Familie Chollet, Pächter war. Guinzhans war ein origineller Kauz, wie sie die frühere Erziehung nicht selten erzeugte, und galt für reich. Am Tage seiner Beerdigung fand die Verlesung des Testaments statt. Allgemeine Verwunderung über die geringe Nachlassenschaft. «Der Hans ist immer ein sonderbarer Mensch gewesen und hat gewiss das Geld ins Grab genommen, indem er es in die Kleider eingenäht hat», so hiess es plötzlich in der Gemeinde. Schon damals wollte man das Grab des Guinzhans öffnen.

Die heutige FREIBURGER NACHRICHTEN hiess damals **Freiburger-Zeitung** und kostete jährlich Fr. 6.80 und erschien jeweils Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Da trat aber Pfarrer Marty dazwischen und meinte: Gut, wenn ihr was findet, so gehört der Kirche. Das war selbst für die frommen Rechthaltner jener Zeit ein kalter Wasserstrahl. Das Grab des Guinzhans blieb ungeöffnet; aber von Geschlecht zu Geschlecht wanderte die Sage, in jenem Grab müsse ein Schatz vorhanden sein. Besonders dem Geschlechte der Totengräber war die Volkssage bekannt und mehr als einer mochte, nach getäuschter Hoffnung dieses vielversprechende Grab einmal zu öffnen, selbst seine letzte Wohnung auf dem Gottesacker gefunden haben, der sich so malerisch um die Kirche zieht.

Endlich brachte der Tod des beliebten Lehrers Egger den Schlüssel zur Öffnung des Grabes des Guinzhans. Die Beerdigung des Lehrers war auf den Mittwoch angesagt; aber schon Montag begannen die Totengräber hoffnungsvoll die Öffnung des Grabes. Ihre Arbeit war schon bedeutend vorangeschritten, da erschien zuerst der Gemeindeamtmann und kurzdarauf der Pfarreipräsident. Natürlich hatten auch die vom verborgenen Schatz gehört, der eine dachte, ihn für die Gemeinde, der andere für die Pfarrei zu erhalten. Die Gegenwart der beiden Herren muss den Totengräbern nicht besonders gefallen haben; denn von jetzt an sauste

der Pickel nicht mehr so schnell und so kräftig nieder auf die harte Erde im geöffneten Grab, nicht mehr so emsig schaufelte die Schaufel. Doch auch bei langsamerer Arbeit kommt man auch einmal auf den Grund eines Grabes. So auch hier. Endlich erschien der Sargdeckel aus Eichenholz. Ein paar dröhnende Streiche mit dem Pickel und die Gebeine des Guinzhans lagen vor den Augen. Es waren die Knochen eines wahren Riesen; aber auch nur das: von Geld und Gold war keine Spur zu finden. Alle schienen sich zufrieden zu geben, dass sich keine Kostbarkeiten im Grabe vorfanden. Die Totengräber dachten: wir hätten das Geld doch nicht bekommen; die Häupter der politischen und religiösen Gemeinde erwogen: es hat schon dümmere Prozesse gegeben als derjenige, der hätte entstehen können, wenn wir ein Millönchen in der «grausigen Tiefe» aufgefischt hätten.»

Nur 4 Tage später, also am **28. Mai 1898**, hatte damals die Zeitung „Walliser Bote“ den gleichen Text übernommen und veröffentlicht. Genau **100 Jahre später, nämlich am 14. Mai 1998**, erscheint derselbe Bericht im Walliser Bote unter der Rubrik „Aus der guten alten Zeit - Was vor 100 Jahren für Schlagzeilen sorgte“, dies illustriert mit einer Karikatur von A. Fux.

Quellen:

- Freiburger Zeitung 24. Mai 1898 u. w.
- Walliser Bote 14. Mai 1998
- Festschrift Cäcilienverein 1960
- Festschrift Musikgesellschaft 1932



Ausser Spesen nix gewesen - Karikatur von A. Fux im Walliser Boten vom 14. Mai 1998

Nützliche Telefonnummern

Notrufnummern

Polizei	117
Feuerwehr / Feuerwehr Sense	118 / 026 493 11 92
Strassenhilfe	140
Die dargebotene Hand	143
Sanitätsnotruf	144
Dienstarzt Sensebezirk	0800 170 171
Notfallapotheke	0800 146 000
Notfall Spital Freiburg	026 306 30 00
Rega	1414
Air-Glaciers	1415
Vergiftungsnotfälle	145
Telefonhilfe für Kinder / Jugendliche	147

Defibrillator

In der öffentlichen Toilette im UG des Gemeindehauses steht ein Defibrillator 24/24 Stunden zur Verfügung.



Nützliche Telefonnummern

Berufsbeistandschaft Sense-Oberland, Giffers	026 418 22 36
Betreibungsamt des Sensebezirks, Tafers	026 305 74 44
Bezirksgericht des Sensebezirks, Tafers	026 305 74 04
Budget- und Schuldenberatung	0800 708 708
Friedensgericht des Sensebezirks, Tafers	026 305 86 70
Grundbuchamt des Sensebezirks, Tafers	026 305 74 84
Handelsregisteramt	026 305 30 90
Hotline BAZ Guglera	058 485 06 73
Kantonale Steuerverwaltung (KSTV), Abteilung Natürliche Personen	026 305 33 00
Oberamt des Sensebezirks	026 305 74 34
Orientierungsschule Plaffeien Sekretariat	026 419 19 55
Orientierungsschule Plaffeien Lehrerzimmer	026 419 18 18
PassePartout Sense	026 494 31 71
Pfarramt Evang. ref.	026 418 11 71
Pfarramt Röm. kath.	026 418 11 29
Pflegeheim Aergera, Giffers	026 418 94 00
Pilzkontrolleur (Aebischer Christophe)	026 419 18 67
Polizeiposten Tafers	026 305 74 60
Post	0848 88 88 88
Primarschule Rechthalten	026 418 10 27
Regionale Arbeitsvermittlung RAV	026 305 96 15
Region Sense	026 494 27 57
Sozialdienst / Familienschalter Sense-Oberland, Giffers	026 418 29 15
Spital Freiburg	026 306 00 00
Spital Tafers	026 306 60 00
Spitex Sense	026 419 95 55
Wildhüter (Zaugg Dominik)	079 826 53 27
Zivilstandsamt des Kantons Freiburg	026 305 14 17